

OBERSTER GERICHTSHOF
TÄTIGKEITSBERICHT
2022





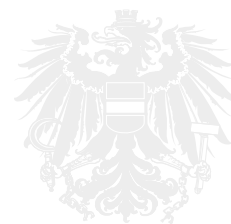


INHALT

VORWORT DER PRÄSIDENTIN	5
GESCHÄFTSGANG	7
Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	14
Geschäftsgang im Evidenzbüro	16
Bericht der Amtsbibliothek	18
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN	21
Entscheidungen in Zivilsachen	22
Entscheidungen in Strafsachen	34
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	38
BEGUTACHTUNGEN	41
Begutachtungen	42
INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN	45
Besuche im Ausland	46
Besuche beim Obersten Gerichtshof	48
Fortbildungsveranstaltungen	50
PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF	53
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	54
Personalsituation im Evidenzbüro	55
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	55
Auszeichnungen	55



Vorwort



Der demokratische Rechtsstaat ist ohne eine unabhängige, selbstbewusste und funktionierende Gerichtsbarkeit nicht vorstellbar. Die richterliche Unabhängigkeit ist weder Selbstzweck noch Privileg oder gar Grundrecht des einzelnen Richters. Sie dient vielmehr der Sicherstellung einer ausschließlich an das Gesetz gebundenen Rechtsprechung und ist folgerichtige Konsequenz des in unserer Verfassung vorgesehenen gewaltentrennenden Systems. Unabhängigkeit ist dabei nicht auf formale Begrifflichkeiten zu reduzieren. Sie muss auch nach außen sichtbar sein. Das gilt in besonderem Maß für den Obersten Gerichtshof als Höchstgericht in Zivil- und Strafsachen. Es ist daher besonders erfreulich, dass der Gesetzgeber im Jahr 2022 eine wiederholte Anregung des Gerichtshofs aufgegriffen hat und nun auch für die Besetzung der Planstellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten die Einholung von richterlichen Personalsenatsvorschlägen vorsieht. Die dadurch gewährleistete Transparenz bei Besetzung der höchsten Leitungsfunktionen in der Gerichtsbarkeit ist ein Gewinn für den Rechtsstaat.

Aber auch sonst gibt es aus dem Jahr 2022 viel Positives zu berichten. In Kooperation mit der Universität Wien konnten wir das wegen der Pandemie mehrfach verschobene Symposium über die Wiedererrichtung des Obersten Gerichtshofs im Jahr 1945 abhalten, das auf großes Interesse gestoßen ist. Der Oberste Gerichtshof nimmt überdies seine Verantwortung ernst, einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu leisten. Ein von uns zu diesem Thema veranstaltetes mehrtägiges Seminar mit Teilnehmer:innen aus allen Ebenen und Zweigen der Gerichtsbarkeit, aber auch der Anwaltschaft, lieferte viele wertvolle Denkanstöße. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei jenen Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs bedanken, die unsere Fortbildungsveranstaltungen ohne Entlastung organisieren und durch sachkundige Vorträge bereichern. Die

Kontakte mit ausländischen Höchstgerichten erreichten im Jahr 2022 die Intensität der Jahre vor der Pandemie. Der Gedankenaustausch über wechselseitige Probleme führt immer wieder zu innovativen Lösungsansätzen. Durch den zunehmenden Einfluss des Unionsrechts kommt der Vernetzung mit den Höchstgerichten der Mitgliedstaaten besondere Bedeutung zu. Dem Leiter des Auslandsreferats und seiner Stellvertreterin gebührt dabei großer Dank für ihren engagierten Einsatz.

Aber natürlich ist und bleibt Kernaufgabe des Gerichtshofs, qualitätsvolle Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen und dadurch rasch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen. Ich bin stolz darauf, dass wir mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 3,9 Monaten im internationalen Vergleich erneut im absoluten Spitzenfeld liegen. Näheres über unsere Anfalls- und Erledigungszahlen finden Sie im Inneren dieses Berichts. Wir hoffen, dass die Kurzfassungen ausgewählter Entscheidungen aus dem Jahr 2022 Ihr Interesse wecken. Einen Überblick über das breite Tätigkeitsfeld der Zivil- und Strafsenate verschafft auch ein Besuch auf unserer laufend aktualisierten Website.

Elisabeth Lovrek
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien, im Mai 2023

A handwritten signature in blue ink, reading 'Elisabeth Lovrek'.



GESCHÄFTSGANG



Geschäftsgang

Anfall insgesamt

2.819	Rechtsmittel in Zivilsachen (einschließlich 8 Kartell- und 4 Schiedssachen)
393	Nc-Sachen (wie etwa Delegierungen)
740	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen
494	Ns-Sachen
8	Kartellrechtssachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
4	OCg- bzw ONc-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)

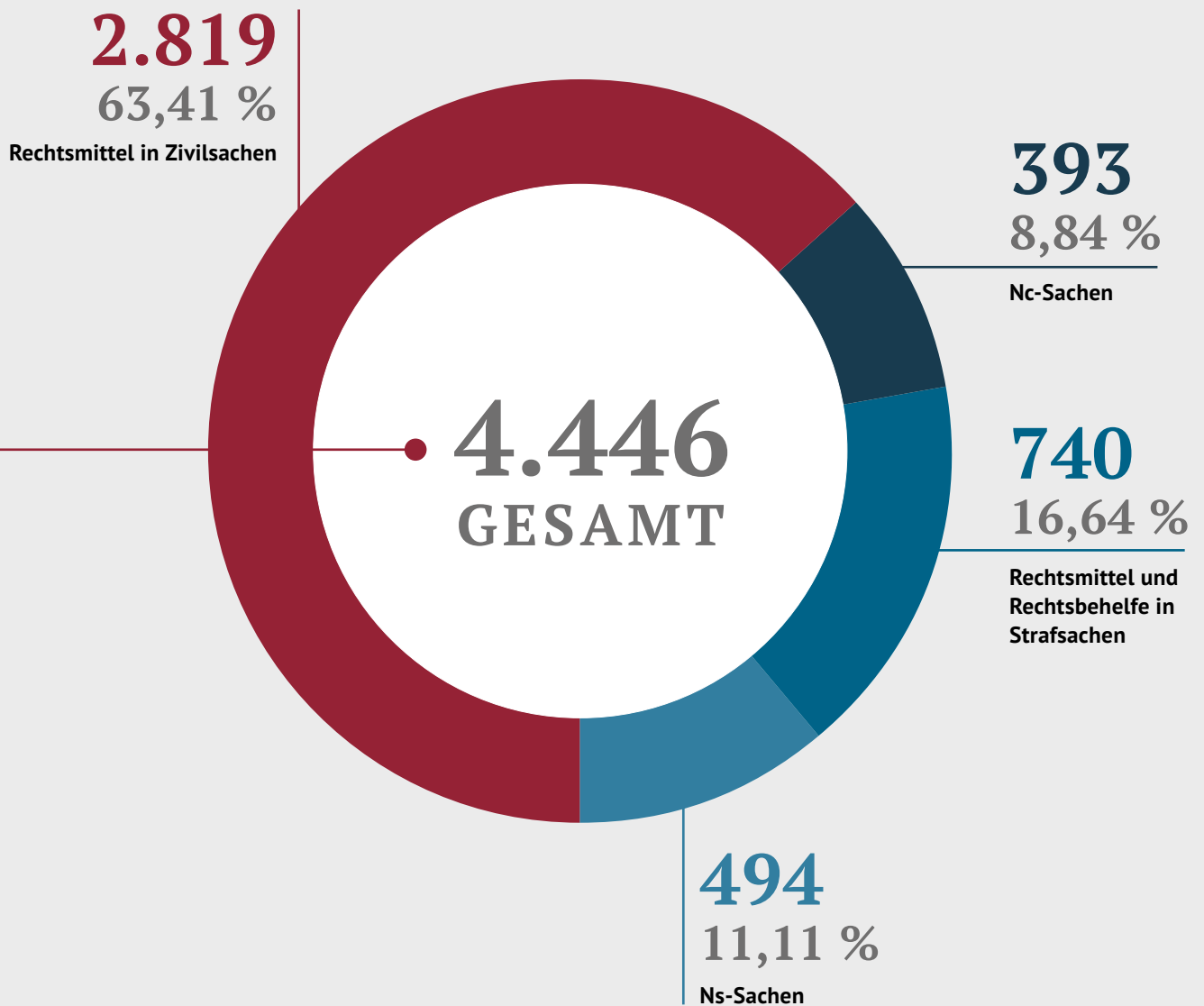
4.921 **Justizverwaltungssachen**, wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2022 **3,9 Monate**.

3,9
Monate

Anfall insgesamt



Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2022 sind folgende Akten angefallen:

2.819 (2021: 2.759) **Rechtsmittel insgesamt** (Veränderung zu 2021: +2,2 %)

davon

1.506 (2021: 1.403) **ordentliche Rechtsmittel** (53,4 % des Gesamtanfalls; 2021: 50,9 %)

1.313 (2021: 1.356) **außerordentliche Rechtsmittel** (46,6 % des Gesamtanfalls; 2021: 49,1 %)

Im Berichtsjahr waren zwei krankheitsbedingte Sperren von Berichterstatte:rinnen in der Dauer von acht Wochen erforderlich.

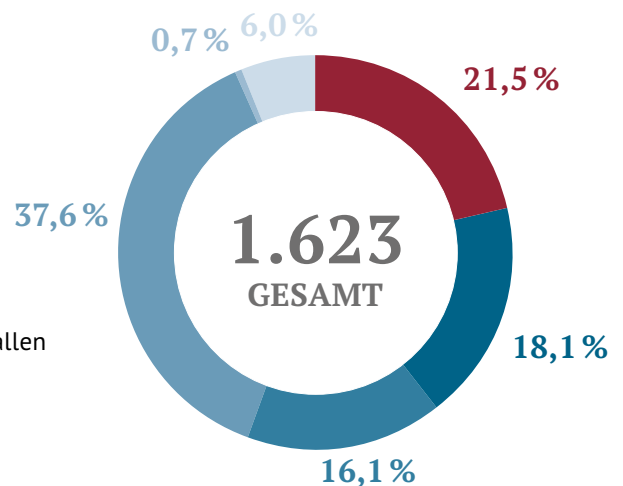
2022	2.819	Rechtsmittel gesamt
2021	2.759	
2022	ordentliche Rechtsmittel 53,4 %	46,6 % außerordentliche Rechtsmittel 2022
2021	50,9 %	49,1 % 2021

Erledigungen

Das Ergebnis der im Jahr 2022 insgesamt erledigten Rechtsmittel schlüsselt sich wie folgt auf:

Ordentliche Rechtsmittel

- 348** (2021: 318) **Bestätigungen** (21,5 %; 2021: 21,8 %)
- 294** (2021: 276) **Abänderungen** (18,1 %; 2021: 19,0 %)
- 262** (2021: 273) **Aufhebungen** (16,1 %; 2021: 18,8 %)
- 611** (2021: 491) **Zurückweisungen** (37,6 %; 2021: 33,8 %)
- 11** (2021: 5) **Zurückziehungen** (0,7 %; 2021: 0,3 %)
- 97** (2021: 92) **sonstige Erledigungen** (6 %; 2021: 6,3 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen und Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.



Zählweise:

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

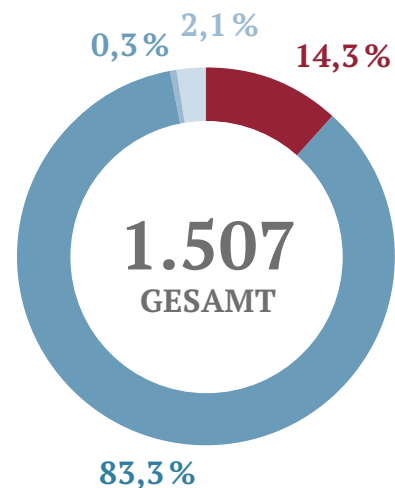
Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

Außerordentliche Rechtsmittel

Die außerordentlichen Rechtsmittel führten im Jahr 2022 zu folgenden Erledigungen (insgesamt 1.473):

- **178** (2021: 181) **Entscheidungen in der Sache** (11,8 %; 2021: 14,3 %)
- **1.285** (2021: 1.050) **Zurückweisungen** (85,3 %; 2021: 83,3 %)
- **8** (2021: 4) **Zurückziehungen** (0,5 %; 2021: 0,3 %)
- **36** (2021: 26) **sonstige Erledigungen** (2,4 %; 2021: 2,1 %)



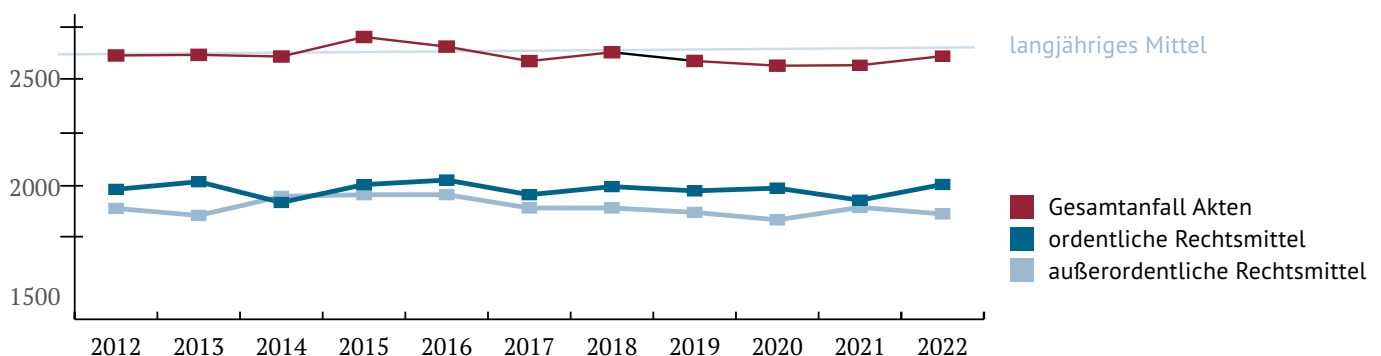
Anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2022 verblieben **741 Akten anhängig** (2021: 922).

Zusammenfassung

Im Vergleich zum Jahr 2021 ist der **Gesamtanfall der Akten** im Jahr 2022 um 60 Fälle auf 2.819 gestiegen (langjähriges Mittel der Jahre 2012 bis 2021: 2.822). Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf hohem Stand.

Die Anzahl der **ordentlichen Rechtsmittel** ist im Berichtsjahr mit 1.506 gegenüber dem Jahr 2021 um 103 gestiegen (Mittel der Jahre 2012 bis 2021: 1.471), jene der außerordentlichen Rechtsmittel gegenüber dem Jahr 2021 um 43 gesunken (Mittel 2012 bis 2021: 1.351). Von den 1.313 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden 178 – das sind rund 13 % (2021: 13 %) – zur inhaltlichen Behandlung angenommen.



Geschäftsgang in Strafsachen

Anfall in Os, Ds

Im Berichtsjahr 2022 sind 740 (2021: 812) Strafsachen angefallen, wobei 85 (2021: 71) Akten auf Rechtsanwaltsdisziplinarsachen entfielen. In den Jahren davor waren es 733 Strafsachen (2020), 787 (2019) und 848 (2018). Der Aktenanfall bewegt sich demnach seit 2018 stets im Bereich um 785 Strafsachen.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 439 (2021: 525) Fällen aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 87 (2021: 80) Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes. Weiters fielen unter anderem 33 (2021: 25) Grundrechtsbeschwerden an, überdies 38 (2021: 39) Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO und ein (2021: 1) Antrag der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO.

Fachzuständigkeiten: Im Senat 11 fielen im Berichtsjahr keine (2021: 2) Rechtsmittel gemäß § 85 GOG, im Senat 12 32 (2021: 44) Jugendstrafsachen an, im Senat 13 waren es 18 (2021: 19) Finanzstrafsachen, im Senat 14 10 (2021: 16) Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen und im Senat 15 14 (2021: 11) Medienrechtssachen.

Im Berichtsjahr war eine Sperre von Berichterstatte:innen von 9. März bis 22. Juli 2022 wegen anhängiger Großverfahren erforderlich.

Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen Richter:innen fielen im Berichtsjahr keine (2021: 2) Fälle an. Es gab keinen Dienstgerichtsfall gegen Richter und keine Disziplinarsache gegen Notare. Der Anfall an Ns-Sachen betrug 494 (2021: 483) Fälle.

Erledigungen

Erledigt wurden 695 (2021: 709) Os-Sachen. In insgesamt 439 (2021: 525) Os-Sachen wurden 578 (2021: 610) Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 526 (2021: 555) (demnach rund 91% von Angeklagten), 47 (2021: 49) von der Staatsanwaltschaft und 5 (2021: 6) von Privatbeteiligten stammten. In 70 (2021: 66) Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).

Weiters wurden unter anderem 79 (2021: 72) Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 31 (2021: 25) Grundrechtsbeschwerden und 40 (2021: 39) Erneuerungsanträge erledigt. Die Zahl der Gerichtstage betrug 136 (2021: 168).

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 526 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 24 zur Gänze und 42 teilweise erfolgreich. In 70 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtsweiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

**Damit ergibt sich insgesamt eine
(zumindest teilweise) Erfolgsquote
für Angeklagte von rund 26 %.**

Von den 47 vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war 10 ein gänzlicher und einer ein teilweiser Erfolg beschieden.

Die von einem Privatbeteiligten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde war nicht erfolgreich.

Zudem waren 71 der 79 von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich. Weiters wurde über drei Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, von denen zwei erfolgreich waren.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

2022 wurde über 40 (2021: 39) Erneuerungsanträge erkannt und einem (2021: 0) Antrag Folge gegeben. In drei weiteren Fällen (2021: 2) waren eine parallel zu einem Erneuerungsantrag erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß eine Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, sondern darüberhinausgehend eine Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Disziplinarsachen für Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärter:innen

Im Berichtsjahr wurden 85 (2021: 71) Disziplinarangelegenheiten von Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärter:innen beim Obersten Gerichtshof anhängig. 83 (2021: 74) Fälle wurden erledigt.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 138 (2021: 178) Os-Sachen.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2022 fielen gesamt 740 Strafsachen an. Erledigt wurden 578 Nichtigkeitsbeschwerden, 31 Grundrechtsbeschwerden und 83 Disziplinarsachen für Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärter:innen.

Zudem wurde über 40 Erneuerungsanträge entschieden.

Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung heranstehen.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

1. Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht 107 Jv 2/23i-23a übermittelt.

2. Personalsituation des Kartellgerichts:

Mit 1.1.2022 war das Kartellgericht mit 3,5 Richter:innenplanstellen besetzt. Nach der Ernennung von Dr. Andrew Annerl zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs verblieben mit 1.3.2022 3 Richter:innenplanstellen am Kartellgericht.

Seit 1.4.2022 ist Mag. Daniel Böhm am Kartellgericht mit 50 % einer VZK eingesetzt. Am 1.8.2022 wurde die Tätigkeit von Mag.^a Nicole Fidler am Kartellgericht von 50 % auf 25 % reduziert und Mag. Gunther Schmoliner mit 50 % seiner Arbeitskraft mit der Leitung einer kartellgerichtlichen Abteilung betraut.

Am 15.11.2022 schied Mag. Gunther Schmoliner aus dem Kartellgericht wieder aus, sodass seit 15.11.2022 sechs Richter:innen mit einer Auslastung von 3,25 Richter:innenkapazitäten am Kartellgericht judizieren.

3. Anfallsentwicklung am Kartellgericht:

Im Jahr 2022 fielen 46 Kartellrechtsakten an.
Eine Aufschlüsselung nach Fallgruppen zeigt folgendes Bild:

Die Anzahl der Hausdurchsuchungen nach § 12 WettbG erreichte 2022 mit 22 Anträgen weiterhin einen hohen Wert (2021: 26).

2022 wurden 3 Zusammenschlussprüfungsanträge gestellt (2021: 4).

Die Feststellungsanträge verdoppelten sich im Vergleich zu 2021 auf 4 (2021: 2).

Die Anträge auf Verhängung einer Geldbuße stiegen von 2021 auf 2022 um 50 % (2021: 10; 2022: 15).

Von den 2022 eingebrachten 46 verfahrenseinleitenden Anträgen entfielen 42 auf die Bundeswettbewerbsbehörde und 4 auf den Bundeskartellanwalt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde mit Beschluss vom 17.2.2022 zu 26 Kt 5/21s in einer Baukartellrechtssache die höchste je in Österreich gegen ein einzelnes Unternehmen ausgesprochene Geldbuße verhängt, und zwar konkret 62,35 Mio. Euro.

Erstmalig wurde beim Kartellgericht von der BWB ein Abänderungsantrag nach §§ 72 ff AußStrG eingebracht (127 Kt 12/21y), in dem behauptet wurde, dass die gegen einen Kronzeugen in Rechtskraft erwachsene Geldbußenentscheidung, in der die umfassende Kooperation sanktionsmildernd berücksichtigt worden sei, wegen neu hervorgekommener Tatsachen, nämlich wegen Bekanntwerdens der Verletzung der Kooperationspflichten durch Übermittlung unvollständiger Unterlagen im Rahmen des Kronzeugenprogramms, abzuändern sei. Gegen die zurückweisende Entscheidung des Kartellgerichts wurde Rekurs an das KOG erhoben.

Sieben der zum 31.12.2022 offen gebliebenen Verfahren sind als außergewöhnlich aufwendig zu qualifizieren:

Dabei handelt es sich um ein strittiges Baukartellverfahren (24 Kt 8/22i), ein weiteres umfangreiches Geldbußenverfahren gegen ein großes Bauunternehmen (25 Kt 10/22s), den seit 2010 anhängigen Zuckerkartellfall (27 Kt 9/22h; 27 Kt 10/22f), in dem nach Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH das KOG die angefochtene Entscheidung des Kartellgerichts aufgehoben und an das Kartellgericht zurückverwiesen hat, das Verfahren 128 Kt 4/22s (Autobahnmaut), in der aufgrund geän-

derter Sachverhaltsbehauptungen nach Erlassung einer einstweiligen Verfügung inhaltlich noch eine umfangreiche Endentscheidung zu beschließen war (Beschluss vom 27.1.2023), ein komplexes Verfahren zur Frage einer verbotenen Durchführung (25 Kt 10/21i) sowie das Verfahren zwischen Postdienstleistern wegen Abstellung des Machtmissbrauchs (127 Kt 7/22z).

In der dem Kartellgericht zugewiesenen Justizverwaltungsabteilung 107 Jv fielen 2022 47 Akten an, wovon am 31.12.2022 6 offen waren.

4. Übersicht Anfall und Erledigung

Geschäftsjahr 2022	Kt	Nkt	Jv
Bis zum 31.12.2021 verblieben	15	0	1
Neu angefallen im Jahr 2022	46	0	47
erledigt	47	0	42
offen geblieben zum 31.12.2022	14	0	6

5. Anfallsübersicht nach Verfahrensgegenstand:

1.) § 11 KartG (Zusammenschlussprüfung)	3
2.) § 26 KartG (Abstellungsanträge)	0
3.) § 28 KartG (Feststellungsanträge)	4
4.) § 29 KartG (Geldbuße Kartellverstöße)	12
5.) § 29 iVm § 17 KartG (verbotene Durchführung)	3
6.) § 48 KartG (EV)	0
7.) § 12 WettbG (Hausdurchsuchung)	22
8.) § 72ff AußStrG (Abänderungsantrag)	1
9.) Sonstiges	1

6. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

6.1. Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek.

6.2. Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2022 fielen 8 Rechtsmittel in Kartellsachen an; 5 davon wurden im selben Jahr erledigt. Ein (erst im Dezember 2022 angefallenes) Rechtsmittel (16 Ok 7/22y) wurde im Jänner 2023 erledigt; zwei weitere Rechtsmittel sind noch anhängig, wobei eines davon jedoch erst am 23.12.2022 anfiel. Dabei umfassten die betroffenen Branchen so unterschiedliche Bereiche wie Zucker (16 Ok 2/22p), die Kfz-Branche (16 Ok 5/22d), Glücksspiel (16 Ok 6/22a), Holzpellets (16 Ok 7/22y) und Straßenbau (16 Ok 8/22w).

Außerdem fiel im Jahr 2021 ein Nk-Akt an.

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Das Evidenzbüro ist der wissenschaftliche Dienst des Obersten Gerichtshofs. Es unterstützt die Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu angefallenen Rechtsmitteln und wertet die Entscheidungen für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz) aus. Für diese Aufgaben standen im Berichtszeitraum 13,5 Richterplanstellen zur Verfügung, die aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten mit insgesamt 20 Personen besetzt waren. Die übliche Verwendungsdauer liegt bei etwa drei Jahren. Einige Richter:innen waren auch mit anderen Aufgaben der Justizverwaltung – etwa im IT-Bereich – betraut.

Unterstützt werden die Richter:innen des Evidenzbüros durch zugeteilte Richteramtsanwärter:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten jeweils für einige Monate im Evidenzbüro tätig sind.

Die sechs nichtrichterlichen Bediensteten des Evidenzbüros sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit in die Judikaturdokumentation Justiz (RIS-Justiz) auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt.

Das Evidenzbüro wird von Senatspräsident Dr. Gottfried Musger geleitet; sein Stellvertreter ist Hofrat Dr. Hagen Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut. Seit November 2022 hat Hofrat Dr. Thomas Haslwanter, LL.M. (WU) die Karenzvertretung von Dr. Nordmeyer übernommen. Die Organisation der laufenden Geschäfte obliegt der Präsidialrichterin Mag.^a Judith Siegmund.

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Entscheidungsdokumentation Justiz (RIS-Justiz) die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2022 umfasste sie 136.729 Rechtssätze und 145.151 Entscheidungen im Volltext. Die Datenbank ist im Internet unentgeltlich zugänglich.

Im Berichtszeitraum wurde

rund 182 Millionen mal

auf einzelne Dokumente zugegriffen.

Die Entscheidungsdokumentation Justiz hat damit eine übertragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

Die Veröffentlichung des Volltexts von Entscheidungen ist inzwischen auch bei anderen europäischen Höchstgerichten üblich. Demgegenüber ist die Dokumentation von Rechtssätzen europaweit einzigartig: Durch das Formulieren von Leitsätzen und das Aufzeigen von Entscheidungsketten bietet sie einen systematischen Überblick über den Stand und die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, den es in dieser Form sonst nicht gibt.

Entscheidungsauswertung für das RIS (2022)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.448	6.280	220	194
Kartellsachen	8	37	3	3
Strafsachen	740	2.211	75	65
SENATE GESAMT	3.196	8.528	299	262

Im Durchschnitt wurden in rund 8 % der ausgewerteten Akten neue Rechtssätze gebildet.

Weiterentwicklung

An der Entwicklung des Evidenzbüros zu einem echten wissenschaftlichen Dienst ist festzuhalten. Die Tätigkeit bei der Entscheidungsvorbereitung wird daher weiterhin im Vordergrund stehen. Von gleicher Bedeutung ist aber die Auswertung der Entscheidungen für die Judikaturdokumentation Justiz. Ohne verstärkte Anstrengungen auf diesem Gebiet droht wegen der Fülle des jährlich hinzukommenden Materials mittelfristig die Gefahr, dass diese Dokumentation ihre Qualität und damit ihre Bedeutung für die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung muss danach getrachtet werden, dass die Tätigkeit im Evidenzbüro von den Personalsenaten der Vorinstanzen weiterhin als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die noch dazu unter Zeitdruck zu erledigen ist. Dass die dabei gemachten Erfahrungen die richterliche Karriere durchaus fördern können, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richter:innen des Evidenzbüros zu Oberlandesgerichten und zum Obersten Gerichtshof.

Bericht der Amtsbibliothek

Buchbestand

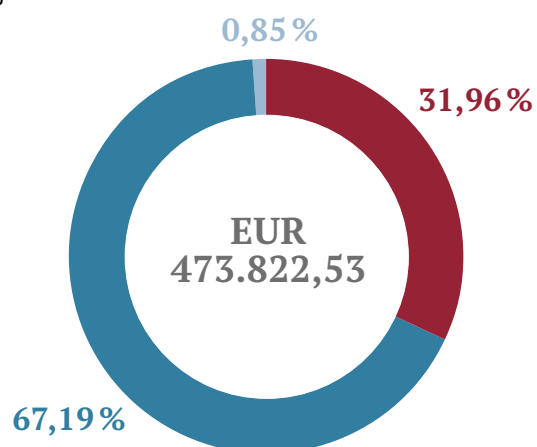
Anfangsbestand 2022		144.990 Bände
Zuwachs		+ 3.421 Bände
Einzelwerke	2.871 Bände	
Periodika	550 Bände	
ausgeschieden		– 2.655 Bände
Endbestand 31.12.2022		145.756 Bände

Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.179 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 473.822,53 ein.

Davon entfielen auf:

■ Neuanschaffungen	EUR 151.429,93
■ vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	EUR 318.352,47
■ Buchbindeaufträge	EUR 4.040,13









AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN



Entscheidungen in Zivilsachen

OGH 14.7.2022, 1 Ob 91/22x

Keine Amtshaftung für die C*bank

Die Republik Österreich haftet nicht für den Schaden einer Bankkundin, der ihr dadurch entstand, dass sie aufgrund der Untersagung des Geschäftsbetriebs der Bank und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen einen Forderungsausfall erlitt. Die geschädigte Bankkundin leitete die Amtshaftung der Republik Österreich daraus ab, dass diese als Rechtsträgerin der Finanzmarktaufsicht, der Österreichischen Nationalbank sowie des Amts der Burgenländischen Landesregierung als „Revisionsstelle“ den ihr insoweit obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Bank nicht nachgekommen sei. Wäre eine ordnungsgemäße Kontrolle erfolgt, wären die nunmehr bekannt gewordenen Malversationen innerhalb der Bank bereits viel früher aufgedeckt worden. Die Bankkundin hätte dann kein Geld bei der Bank eingelegt und keinen Schaden erlitten. Der Republik Österreich sei als Rechtsträgerin der staatsanwaltschaftlichen Organe auch vorzuwerfen, dass diese ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung der für die Bank handelnden Personen nicht nachgekommen seien.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage der geschädigten Bankkundin ab.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte dies aus folgenden Gründen:

1. Die Republik Österreich haftet nicht für Vermögensschäden von Bankkunden aufgrund einer fehlerhaften Bankaufsicht durch die Finanzmarktaufsicht. Ein Ersatz solcher Schäden wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen, was der Verfassungsgerichtshof als zulässig ansah.

2. Der gesetzliche Ausschluss der Haftung für Vermögensschäden geschädigter Bankkunden aufgrund einer fehlerhaften Bankaufsicht gilt auch für Schäden, die – wie hier – aus einer Tätigkeit der Österreichischen Nationalbank im Rahmen der Bankenaufsicht abgeleitet werden.

3. Dem Land Burgenland kommen bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Revisionsverband keine hoheitlichen Befugnisse zu. Eine Amtshaftung kann daher auch aus einem behaupteten Fehler bei der genossenschaftlichen Revision der Bank nicht abgeleitet werden.

4. Die Bestimmungen über die Einleitung eines Strafverfahrens sollen Gläubiger einer Bank nicht davor schützen, dass ihnen aufgrund der unterbliebenen Einleitung eines solchen Verfahrens durch künftige Straftaten der Organe dieser Bank ein Vermögensschaden entsteht. Dass ein solcher Schaden durch die frühere Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Umständen verhindert werden hätte können, kann daher keinen Amtshaftungsanspruch begründen.

OGH 25.10.2022, 2 Ob 157/22k

Postmortale Abstammungsfeststellung und Verjährung von Pflichtteilsansprüchen

Klarstellung des Obersten Gerichtshofs zum Beginn der Verjährungsfrist nach § 1487 ABGB aF beim „Vätertausch“.

Die im Pflichtteilsverfahren Beklagte war die eheliche, die Klägerin die außereheliche Tochter des 2005 verstorbenen Erblassers, der der Beklagten im Jahr 2000 Liegenschaftsanteile geschenkt hatte. Mit seit 16.5.2020 rechtskräftigem Beschluss des Bezirksgerichts Bruck an der Mur wurde festgestellt (§ 150 ABGB), dass nicht der bisherige gesetzliche Vater, sondern der Erblasser der Vater der Klägerin war. Während das Erstgericht die 2021 eingebrachte Pflichtteilsklage wegen Verjährung abwies, sprach das Berufungsgericht mit Zwischenurteil gemäß § 393a ZPO aus, das Begehren auf Zahlung des Pflichtteils sei nicht verjährt.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Beklagten nicht Folge. Seit 1.1.2005 ist eine Abstammungsfeststellung durch Abstammungsbeweis unbefristet möglich. Das gesetzliche Erbrecht und damit das Pflichtteilsrecht setzt voraus, dass die Verwandtschaft zum Erblasser rechtlich feststeht. Gemäß

der Übergangsbestimmung des § 1503 Abs 7 Z 9 erster Satz ABGB ist die kenntnisabhängige, dreijährige Verjährungsfrist des § 1487a ABGB idF des ErbRÄG 2015 anzuwenden, wenn das Recht am 1.1.2017 nach dem bis dahin geltenden Recht nicht bereits verjährt ist. § 1487 ABGB aF normiert für den übergangenen Noterben eine kenntnisunabhängige, dreijährige Verjährungsfrist. Mangels Sonderregel zum Beginn des Fristenlaufs fängt die Verjährung gemäß § 1478 Satz 2 ABGB (erst) mit dem Zeitpunkt zu laufen an, in dem der Pflichtteilsanspruch „an sich schon hätte ausgeübt werden können“. Fragen der Vaterschaft sind grundsätzlich im Abstammungsverfahren mit „erga omnes“ Wirkung zu klären. Eine Inzidentfeststellung der Vaterschaft im Pflichtteilsverfahren kommt in der vorliegenden Konstellation nicht in Betracht. Die mit erga omnes Wirkung feststehende Abstammung steht bis zur ihrer Beseitigung im dafür vorgesehenen Verfahren einer damit in Widerspruch stehenden Rechtsausübung entgegen. Nach der Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 begann daher die dreijährige Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen nach § 1487 ABGB aF bei postmortaler Abstammungsfeststellung nach § 150 ABGB („Vätertausch“) gemäß § 1478 Satz 2 ABGB erst mit Rechtskraft der Entscheidung im Statusverfahren (hier am 16.5.2020). Zuvor konnte das Pflichtteilsrecht nämlich nicht ausgeübt werden. Nach § 1503 Abs 7 Z 9 zweiter Satz ABGB beginnt der Lauf der in § 1487a ABGB vorgesehenen kenntnisabhängigen Frist in Fällen, in denen der Anspruch zum 1.1.2017 noch nicht verjährt war, mit dem 1.1.2017. Diese Bestimmung findet allerdings kraft teleologischer Reduktion auf solche Ansprüche keine Anwendung, deren Verjährung zum 1.1.2017 noch gar nicht begonnen hatte.

Offen lassen konnte der Oberste Gerichtshof die Frage, ob im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 die Verjährung von Pflichtteilsansprüchen im Fall postmortaler Abstammungsfeststellung schon vor rechtskräftiger Statusentscheidung zu laufen beginnen kann, weil die Klägerin weniger als drei Jahre vor Einbringung der Klage Kenntnis von ihrer wahren Abstammung erlangte.

OGH 22.6.2022, 3 Ob 50/22g

Notweg zur Bergstation einer Seilbahn

Ein Notweg kann auch für eine Wegstrecke zur Bergstation einer Seilbahn eingeräumt werden, die ihrerseits zum öffentlichen Wegenetz führt. Die Antragsteller sind mehrere Eigentümer von Liegenschaften in einem in den 1960er Jahren an der Mittelstation einer damals bereits errichteten Seilbahn entstandenen Dorf, das aus jeweils ganzjährig benutzbaren Ferienwohnhäusern besteht. Seit der Stilllegung der alten Seilbahn 2019 gingen die Antragsteller zunächst über die nun strittige Wegfläche, die das Dorf mit der Bergstation einer anderen, neueren Seilbahn verbindet, bis ihnen dies der Antragsgegner (Eigentümer einer Liegenschaft, über die dieser Weg führt) untersagte. Die Antragsteller beantragten, ihnen auf dem Weg zur Bergstation der neuen Seilbahn einen Notweg einzuräumen; sie könnten ihre Häuser im Winter sonst nicht mehr erreichen (im Sommer besteht eine Vereinbarung, aufgrund der sie eine rund 12 km lange Forststraße begehen und befahren können). Während des erstinstanzlichen Verfahrens gründeten mehrere Liegenschaftseigentümer einen Verein, der mit dem Antragsgegner Vereinbarungen über die Nutzung des strittigen Weges (auch mit Fahrzeugen) abschloss.

Die Vorinstanzen wiesen den Antrag ab; ein Notweg könne nur für eine Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz begehrt werden, auf einen Weg (nur) zu einer Seilbahn (wie hier) sei das NWG nicht anwendbar. Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs Folge, hob die Entscheidungen auf und verwies zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Aus dem NWG selbst geht nicht eindeutig hervor, ob ein Notweg auch für eine Wegstrecke zur Anbindung an ein anderes Transportmittel (hier eine Seilbahn), oder nur für die unmittelbare Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz eingeräumt werden kann. Die dem Gesetz zu entnehmenden

Grundsätze sprechen dafür, dass eine (wie hier) wesentlich kürzere, weniger für andere Liegenschaftseigentümer belastende Anbindung der notleidenden Liegenschaften an das öffentliche Wegenetz – wie hier über die Bergstation einer Seilbahn – nicht von vornherein aus dem Anwendungsbe- reich des NWG herausfällt. Auch an einer nur mittelbaren Verbindung zum öffentlichen Wegenetz kann daher grund- sätzlich ein Notweg eingeräumt werden.

Zu prüfen ist im Anlassfall noch die Frage, ob es den Antrag- stellern (im Rahmen der „Selbstvorsorge“ iSd § 2 Abs 1 NWG) zumutbar ist, dem von mehreren anderen Ferienwohnhaus- Eigentümern gegründeten Verein beizutreten, mit dem der Antragsgegner Vereinbarungen über die Nutzung der strit- tigen Wegfläche abgeschlossen hat. Eine solche zumutbare Alternative würde der Einräumung eines Notwegs entgegen stehen. Dies lässt sich aber ohne Feststellungen zur Beitritts- möglichkeit, zu den damit verbundenen Kosten (in Relation zur begehrten Nutzung zur Erschließung der Ferienwohn- häuser im Winter) sowie zur damit verbundenen Rechts- position der Liegenschaftseigentümer (als außerordentliche Mitglieder des Vereins) im Bezug auf die Nutzungsmöglich- keiten des Weges nicht abschließend beurteilen.

OGH 22.11.2022, 4 Ob 33/22i

Wettbewerbsverhältnis als Voraussetzung für Ansprü- che nach dem Lauterkeitsrecht

Vermieter von Sozialwohnungen stehen im Wettbewerb mit Vermittlern von Touristenunterkünften.

Die klagende Stadt vermietet Gemeindewohnungen an sozi- al bedürftige Personen. Die beklagte ausländische Kapitalge- sellschaft betreibt eine weltweit abrufbare Online-Plattform zur Vermittlung von Touristenunterkünften. Unter anderem bieten auch Mieter der Klägerin – unter Verletzung des Un- termietverbots – ihre Wohnungen über die Plattform der Be- klagten an. Zwei derartige Fälle waren erweislich.

Die Klägerin begehrte von der Beklagten die Unterlassung dieser Praktiken (gestützt auf ihr Eigentumsrecht und auf Lauterkeitsrecht), Rechnungslegung, Feststellung, Herausga- be des Gewinns und Urteilsveröffentlichung.

Das Erstgericht wies das Feststellungsbegehren ab und gab im Übrigen der Stufenklage mittels Teilurteils statt, das Beru- fungsgericht bestätigte den auf das Eigentumsrecht gestütz- ten Unterlassungsanspruch, allerdings mit Einschränkungen, und wies die übrigen Begehren ab. Lauterkeitsrechtliche Ansprüche würden am fehlenden Wettbewerbsverhältnis zwischen den Streitteilen scheitern. Die Klägerin ringe ja keineswegs um denselben Kundenkreis wie die Beklagte, nämlich Touristen, sondern wolle diese Kunden gerade von sich fernhalten.

Gegen die Stattgebung des auf das Eigentumsrecht gestütz- ten Unterlassungsbegehrens richtet sich die Revision der Be- klagten und gegen die Abweisung der übrigen Begehren (mit Ausnahme des – unbekämpft abgewiesenen – Feststellungs- begehrens) jene der Klägerin. Die Beklagte zog in der Folge ihre Revision zurück und anerkannte das 1. Unterlassungs- begehren im ursprünglichen (weiteren) Umfang.

Der Oberste Gerichtshof nahm mittels Teilanerkennnis- und Teilurteils die Zurückziehung der Revision durch die Beklag- te zur Kenntnis und bestätigte im Übrigen die Abweisungen, allerdings mit Ausnahme des Rechnungslegungsbegehrens.

Im Gegensatz zum Berufungsgericht bejahte der Oberste Ge- richtshof das Wettbewerbsverhältnis zwischen den Streittei- len. Es genügt nämlich bereits das Vorliegen eines Ad-hoc- Wettbewerbsverhältnisses, bei dem sich der Verletzer zum Betroffenen in irgendeiner Weise in Wettbewerb stellt bzw wenn sich die jeweiligen Kundenkreise nur zum Teil über- schneiden. Der mögliche Wettbewerb zwischen den Streittei- len ergibt sich schon daraus, dass die unzulässigen Unterver- mietungen der Wohnungen der Klägerin durch die Beklagte, bzw durch deren Mitwirkung, die Neuvermietungen von Woh-

nungen durch die Klägerin zu behindern geeignet sind, weil Mieter der Klägerin, die mit der Beklagten in Geschäftsbeziehung stehen, die Mietverhältnisse mit der Klägerin allenfalls nur zwecks Untervermietung aufrecht erhalten anstatt die Mietverträge mangels Eigenbedarfs aufzukündigen.

Die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche sind aber inhaltlich nicht berechtigt, weil die von der Klägerin behauptete Vorweg-Informationspflicht über die notwendigen Buchungsinformationen wie ungefähre Lage, Ausstattung und Preis hinaus (nämlich über die exakte Adresse der Unterkunft, den genauen Namen des Gastgebers und das Untermietverbot) im konkreten Fall nicht besteht. Daher wurde das 2. Unterlassungsbegehren sowie das Urteilsveröffentlichungsbegehren abgewiesen.

Dem Rechnungslegungsbegehren wurde hingegen Folge gegeben, weil sich dies aus dem Anerkenntnis des 1. Unterlassungsbegehrens im Zusammenhang mit dem Bereicherungsrecht ergibt. Die Beklagte hat einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil daraus gezogen, dass sie die Inserate der Mieter in den beiden festgestellten Fällen nicht sofort nach Kenntnis der Rechtswidrigkeit gelöscht bzw die Nutzer gesperrt hat.

Über das Zahlungsbegehren wird das Erstgericht – nach erfolgter Rechnungslegung – mit Endurteil zu entscheiden haben.

OGH 5.12.2022, 5 Ob178/22w

Zum „rechtlichen Interesse“ im Sinn des § 5 Abs 4 GUG bei einem Antrag eines Journalisten auf Einsicht in das Personenverzeichnis des Grundbuchs zwecks Überprüfung der Wirksamkeit der von der EU verhängten Sanktionen

Der Presse kann aufgrund der Wahrnehmung öffentlicher Interessen ein rechtliches Interesse auf Information durch Ein-

sicht in das Personenverzeichnis im Sinn des § 5 Abs 4 GUG – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und Abwägung der dadurch betroffenen Grundrechte – zustehen. Die gebotene verfassungskonforme Auslegung des Rechtsbegriffs des rechtlichen Interesses in § 5 Abs 2 Satz 2 GUG verlangt, auch den auf Art 10 Abs 1 EMRK beruhenden Informationsanspruch der Presse darunter zu subsumieren. Allerdings erfordert § 5 Abs 4 GUG die Darlegung eines konkreten öffentlichen Interesses an der Informationsbeschaffung. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist von einem derartigen öffentlichen Interesse etwa dann auszugehen, wenn die Offenlegung unter anderem für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganze interessant sind.

Der Antragsteller – ein ORF-Journalist – begehrte Auskunft aus dem Personenverzeichnis des Grundbuchs betreffend Grundstücksnummern und zugehörige Katastralgemeinden der Grundstücke in Österreich zu den von ihm namentlich unter Anschluss der Geburtsdaten genannten Personen. Er begründete dies mit der Öffentlichkeit des Grundbuchs und seinem rechtlichen Interesse daran im Sinn des § 5 Abs 4 GUG. Er sei im Rahmen journalistischer Recherche als „public watchdog“ tätig und dabei zu recherchieren, wie bzw ob die verhängten Sanktionen aufgrund des Kriegs in der Ukraine in Österreich umgesetzt werden und ob es über die sanktionierten Personen hinaus exorbitante russische Vermögenswerte gebe.

Das Erstgericht wies das Einsichtsbegehren mangels rechtlichen Interesses ab, das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der OGH gab dem Revisionsrekurs teilweise Folge. Er trug dem Erstgericht hinsichtlich sechs auf der „Sanktionsliste“ der EU stehender Personen auf, dem Antragsteller Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis des Grundbuchs, insbesondere die Grundstücksnummern und zugehörigen Katastralgemeinden ihrer allfälligen Grundstü-

cke in Österreich mitzuteilen. Hinsichtlich dieser Personen überwiege das Interesse der Presse am Erhalt der begehrten Informationen das Recht auf Datenschutz der im Grundbuch eingetragenen, von den EU-Sanktionen erfassten Personen, zumal es um die für die öffentliche Diskussion wesentliche Kenntnis geht, ob Österreich die Sanktionen (ausreichend) mitträgt. Hinsichtlich der weiteren genannten Personen, die entweder gar nicht mit Sanktionen belegt wurden oder nur von Staaten außerhalb der Europäischen Union, wurde die Abweisung des Einsichtsanspruchs bestätigt. Aus welchen Gründen sie als „ähnlich exponiert“ wie die mit Sanktionen der EU belegten Personen anzusehen wären, ließ sich aus dem Antrag nicht ausreichend ableiten. Der Hinweis auf Immobilienbesitz in Österreich reichte dafür nicht. Inwiefern die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften durch österreichische Behörden betreffend diese Personen überhaupt zur Diskussion stehen könnte, war nicht nachvollziehbar. Insoweit fehlte es an der ausreichenden Darlegung eines öffentlichen journalistischen Interesses an der Einsicht ins Personenverzeichnis.

OGH 29.8.2022, 6 Ob 198/21t

Ärztbewertungsportal mit Erfahrungsberichten und Punktebewertung zulässig

Die Erstklägerin ist Fachärztin, die Zweitklägerin deren gesetzliche Interessenvertretung. Die Beklagte betreibt ein Internetportal, auf dem Nutzer verzeichnete Ärzte auffinden, durch Punktevergabe bewerten und Erfahrungsberichte schreiben können. Letzteres bedarf einer Registrierung ua mit frei wählbarem Benutzernamen. Die Erstklägerin ist mit Titel, Name, Ordinationsanschrift, Fachrichtung, Telefonnummer und Ordinationszeiten im Internetportal auffindbar. Bei ihrem Profil (kostenloses Basis-Profil) können Bewertungen und Erfahrungsberichte geschrieben werden. Die Beklagte bietet auch einen kostenpflichtigen Premium-Vertrag an, mit dem Ärzte ihr Profil durch Bilder und weitere Informationen über angebotene Leistungen gestalten können. Bei jedem Profil

befindet sich unterhalb der Arztdaten ein „Slider“, in welchem andere Ärzte im Umkreis vorgestellt werden und durch weiteres Anklicken ersichtlich wird, dass es sich bei mit Portraitbild angezeigten Ärzten um Premium-Einträge handelt. Dass bei Premium-Profilen, anders als bei Basis-Profilen, der „Slider“ erst beim „Hinunterscrollen“ ersichtlich wird, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wenig, dass auf den Premium-Profilen andere Ärzte weniger prominent angezeigt und Ärzte mit Premium-Profilen in den Suchergebnissen vorgereiht werden. Diese Reihung erfolgt aufgrund von Relevanz, Entfernung sowie Gesamtbewertung; der Algorithmus zur Relevanz berücksichtigt ua das Suchverhalten, die Höhe der Gesamtbewertung sowie die Anzahl an Bewertungen und Profilaufrufen. Jeder Arzt kann Bewertungen melden und Beschwerden an die Beklagte richten, die intern überprüft und entscheidet, ob die Bewertung gelöscht wird. Eine Löschung der Punktebewertung erfolgt aber nur, wenn der Patient „nachweislich gelogen“ hat. Zur Überprüfung wird dieser kontaktiert und muss allfällige Nachweise vorlegen. Bei bloßer Meinungsäußerung wird zwischen zulässiger und unzulässiger Äußerung unterschieden. Die Beklagte gibt die Nutzerdaten des Bewerbers heraus, falls sie dies für zulässig erachtet.

Die Klägerinnen begehrten 1. die Löschung der veröffentlichten Daten der Erstklägerin samt Bewertungen und Erfahrungsberichten sowie die Unterlassung einer erneuten Aufnahme und Verarbeitung der Daten der Erstklägerin sowie der Mitglieder der Zweitklägerin ohne schriftliche Zustimmung; 2. die Unterlassung der Verwendung öffentlicher Daten der Erstklägerin und der auf dem Portal gelisteten Ärzte im geschäftlichen Verkehr ohne deren schriftliche Zustimmung auf der Website der Beklagten, um für andere Ärzte, die im direkten Wettbewerb mit diesen stehen, zu werben.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts. Die Beklagte nimmt mit der Datenverarbeitung zunächst sowohl eigene berechnete Interessen

als auch solche ihrer Nutzer wahr: Sie verschafft der Öffentlichkeit einen Überblick über das ärztliche Leistungsangebot und vermittelt einen Einblick in Erfahrungen und Einschätzungen von Patienten, die der Nutzer bei seiner Arztwahl berücksichtigen kann. Auch als Geschäftsmodell gehört der Portalbetrieb zur geschützten gewerblichen Tätigkeit der Beklagten. Zudem ermöglicht sie Nutzern die geschützte Abgabe und Verbreitung einer Meinung und verschafft anderen die Möglichkeit, davon Kenntnis zu nehmen.

Weiters ist die Datenverarbeitung zur Verwirklichung dieser Interessen erforderlich: Für das Bewertungsportal ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der dort möglichst vollständig gelisteten Ärzte unabdingbar. Ohne deren hinreichende Identifizierbarkeit könnte das Portal den Nutzern keinen Überblick über für sie infrage kommende Ärzte verschaffen und diese nicht bewerten lassen. Die Darstellung auf den Basis-Profilen erfüllt diesen Zweck innerhalb des unbedingt Notwendigen.

Zuletzt überwiegen die Interessen der Erstklägerin die von der Beklagten wahrgenommenen Interessen nicht: Die Bewertungen können die Arztwahl beeinflussen, sich auf den Wettbewerb auswirken und bei negativen Bewertungen die berufliche Existenz des Bewerteten gefährden. Demgegenüber steht (neben dem Eigeninteresse der Beklagten) das Interesse der Öffentlichkeit. Das Portal kann dazu beitragen, dem Patienten bei der Arztwahl für ihn erforderliche Informationen zu geben und ist grundsätzlich geeignet, zu mehr Leistungstransparenz im Gesundheitswesen beizutragen. Diesen Zweck kann es allenfalls (nur) noch eingeschränkt erfüllen, wenn es von der (widerruflichen) Zustimmung der Ärzte abhängt. Zwar ist ein Missbrauch für kreditschädigende oder beleidigende Äußerungen nicht ausgeschlossen, eine Authentifizierung mittels Klarnamen und Nachweisen würde aber die Bereitschaft tatsächlicher Patienten zur Bewertung herabsetzen und führte zur Preisgabe von Umständen des höchstpersönlichen Lebensbereichs. Zudem steht die Nutzung des beklagtenseits eingerichteten Melde- und Beschwerdesys-

tems offen. Die Bewertung betrifft allein die, gegenüber der Privatsphäre geringer geschützte, öffentlich wahrnehmbare berufliche Tätigkeit. Die Punktebewertung ist als Werturteil bis zum Wertungsexzess von der Meinungsäußerungsfreiheit erfasst. Verlässt die Beklagte ihre Stellung als „neutrale Informationsmittlerin“, kann dies bei der Interessenabwägung für sie nachteilig sein, ein Hinweis auf weitere Ärzte entspricht aber grundsätzlich der Funktionsweise eines Arztsuchportals. Für Durchschnittsadressaten besteht angesichts einer gängigen Praxis kein Zweifel, dass es sich bei aufwändigeren Einschaltungen um bezahlte Anzeigen handelt, sodass auch die zahlenden Ärzten gegenüber der (nichtzahlenden) Erstklägerin umfangreicher ermöglichte Angabe angebotener Leistungen nicht die Interessen der Erstklägerin überwiegen lässt.

OGH 19.12.2022, 7 Ob 131/22y

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für die Anmietung unbeweglicher Sachen

Der Oberste Gerichtshof hatte den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz nach Art 23.2.1.2 ARB 2018 zu beurteilen.

Als primäre Risikumschreibung umfasst der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen (Art 23.2.1.2 ARB 2018).

Der Kläger begehrte die Deckung für eine beabsichtigte Klagsführung auf Rückzahlung einer bereits geleisteten Zahlung für die Anmietung eines Ferienhauses, weil der Aufenthalt aufgrund eines Stornos des Vermieters (im Zusammenhang mit Covid-19) nicht stattfinden konnte. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Eine Forderung aus einem Mietvertrag für ein Ferienhaus betreffe eine unbewegliche Sache und sei damit von Art 23.2.1.2 ARB 2018 nicht umfasst.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers keine Folge.

Für den hier zu beurteilenden Deckungsumfang ist entscheidend, dass der Vertrag im weitesten Sinn eine bewegliche Sache „betrifft“. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist von einem schuldrechtlichen Verhältnis dessen realer Gegenstand „betroffen“. Ein Vertrag über ein Nutzungsrecht an einer unbeweglichen Sache „betrifft“ daher nicht das Nutzungsrecht, sondern die unbewegliche Sache – hier das Ferienhaus.

Vom Vertrag über ein Nutzungsrecht an einer unbeweglichen Sache (Miete/Pacht) unterscheidet sich der typische Beherbergungsvertrag insoweit, als zwar auch die Unterbringung im Vordergrund steht, daneben aber der Verpflegung und weiteren Leistungen des Beherbergungsbetriebs wie etwa der Reinigung oder der Zurverfügungstellung von Freizeiteinrichtungen keine unwesentliche Bedeutung zukommt. Dass irgendeine derartige Zusatzleistung geschuldet worden wäre, hat der – hier für die primäre Risikoumschreibung beweispflichtige – Kläger nicht vorgebracht.

OGH 25.1.2022, 8 Ob 131/21d

Zur teilweisen Brauchbarkeit eines zum Betrieb einer Gastwirtschaft vermieteten Geschäftslokals trotz pandemiebedingter Betretungsverbote

Die Unbrauchbarkeit eines Bestandobjekts ist ausgehend vom vereinbarten Geschäftszweck anhand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Allein die objektiv bestehende Möglichkeit des Mieters einer Gastwirtschaft, ein Liefer- oder Abholservice anzubieten, begründet daher eine zumindest teilweise Brauchbarkeit des Geschäftslokals. Dem Mieter steht aber der Einwand offen, dass die Etablierung eines bislang nicht betriebenen Liefer- oder Abholservices nicht (sofort) zumutbar gewesen wäre.

Die Vorinstanzen verneinten eine Pflicht der beklagten Mieterin zur Zahlung eines auch nur anteiligen Mietzinses für eine Gastwirtschaft während des sogenannten Zweiten

Lockdowns (ab 3.11.2020). Da Beurteilungsmaßstab für die Brauchbarkeit die bisher im Objekt zulässig ausgeübte Tätigkeit sei, wäre ein (nach § 7 Abs 7 und Abs 8 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung idF BGBl II 463/2020) möglicher Liefer- und Abholservice nur dann zu berücksichtigen, wenn ein solcher auch schon vor der Pandemie betrieben worden wäre. Das war hier nicht der Fall.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der klagenden Vermieterin Folge und hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf.

Dabei schloss er sich jenen Lehrmeinungen an, nach denen es nicht darauf ankommt, ob der Mieter von der objektiv bestehenden Möglichkeit eines Liefer- oder Abholservices auch subjektiv tatsächlich Gebrauch macht. Zu beachten bleibt aber die Zumutbarkeit. Unzumutbarkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn – etwa aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit oder des fehlenden Kundenkreises – ein nachhaltiges Verlustgeschäft zu erwarten gewesen wäre. Dies hat der Mieter zu behaupten und zu beweisen. Im Anlassfall fehlen Feststellungen zum Vorbringen der Mieterin, dass die Abholung oder Auslieferung von Speisen von ihren Kunden nicht nachgefragt bzw angenommen würde. Dem Erstgericht wurde daher eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

OGH 24.3.2022, 9 ObA 116/21f

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Hotel- und Gastgewerbe – Kündigungsfristen

Mit einer am 1.10.2021 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle (§ 1159 ABGB) wurden die für ArbeiterInnen geltenden Kündigungsfristen an jene der Angestellten angeglichen (für Dienstgeberkündigung grundsätzlich sechs Wochen). Die Norm ermöglicht aber, dass durch Kollektivvertrag für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes überwiegen, abweichende Re-

gelungen festgelegt werden. Der Oberste Gerichtshof nahm dazu im Hinblick auf den Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Hotel- und Gastgewerbe Stellung.

Zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Hotellerie und Fachverband Gastronomie, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund war strittig, ob die bisherigen Kündigungsbestimmungen des Kollektivvertrags für ArbeiterInnen im Hotel- und Gastgewerbe (14-tägige Kündigungsfrist) auch nach Inkrafttreten des § 1159 ABGB, sohin über den 30.9.2021 hinaus weitergelten. Die Fachverbände beantragten beim Obersten Gerichtshof eine entsprechende Feststellung (§ 54 Abs 2 ASGG).

Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende kollektivvertragliche Kündigungsbestimmungen für ArbeiterInnen nicht ihre Geltung verlieren, wenn sie den Vorgaben der neuen gesetzlichen Ermächtigung entsprechen. Er prüfte daher, ob sich der vorliegende Kollektivvertrag auf eine „Branche, in der Saisonbetriebe iSd § 53 Abs 6 ArbVG überwiegen“ bezieht. Nach dieser Norm sind Saisonbetriebe Betriebe, „die ihrer Art nach zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten“ oder „die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten“. In Auslegung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe kam der OGH zum Ergebnis, – dass der Begriff „Branche“ grundsätzlich nach dem fachlichen Anwendungsbereich eines Kollektivvertrags bestimmt werden kann, das Hotel- und Gastgewerbe daher als eine Branche anzusehen ist, – dass es für das „Überwiegen“ von Saisonbetrieben innerhalb der Branche auf die zahlenmäßige Mehrheit der Betriebe ankommt (nicht: Überwiegen nach Betriebsgröße, Umsatz, Anzahl der Beschäftigten oä), – dass „regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärktes Arbeiten“ Zeiten mit einem geringeren „normalen“ Arbeitsaufkommen voraussetzt (nicht: ganzjährige Auslastung eines Betriebes mit nur für kurze Zeit erheblich reduzierter Arbeit), – dass für das „verstärkte“ Arbeiten auf einen erhöhten Personalstand abzustellen ist (nicht: Umsatzsteigerungen oder Überstundenleistungen), – dass ein

„erheblich“ verstärktes Arbeiten bei einem Anstieg des Beschäftigtenstandes im Ausmaß von mindestens einem Drittel jedenfalls gegeben ist. Bundesweit gesehen, konnte anhand der von den Antragstellern dargelegten Zahlen allerdings nicht festgestellt werden, dass im Hotel- und Gastgewerbe die Saisonbetriebe überwiegen und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die kollektivvertragliche Ermächtigung erfüllt sind. Der Antrag wurde daher abgewiesen.

OGH 18.8.2022, 10 Ob 18/21a

Zins-Swap-Geschäft der Stadt Linz ungültig

Nach Ansicht des OGH ist eine 2007 geschlossene, als „Resettable CHF Linked Swap 4175“ bezeichnete Vereinbarung, die – bezogen auf ein Nominale von 195 Mio CHF – den halbjährlichen Tausch von Zinszahlungen vorsieht („Zins-Swap“), ungültig. Auch die erste und die zweite Instanz hatten in diesem Sinn zugunsten der Stadt Linz entschieden, wenn auch teilweise mit anderer Begründung.

Da die Fremdwährungsverbindlichkeiten der Stadt Linz aufgrund der Aufwertung des Schweizer Franken (CHF) auf umgerechnet mehr als 135 Mio Euro angestiegen waren und die weitere Entwicklung des Wechselkurses nicht vorhersehbar war, fasste der Gemeinderat im Jahr 2004 einen Beschluss, mit dem die Finanz- und Vermögensverwaltung ermächtigt wurde, „das Fremdfinanzierungsportfolio durch den Abschluss von marktüblichen Finanzgeschäften und Finanzterminkontrakten zu optimieren“.

Um das Zinsrisiko zu verringern, das mit einer im Jahr 2005 begebenen CHF-Anleihe über 195 Mio CHF verbunden war, schloss der Finanzdirektor der Stadt Linz am 12. 2. 2007 mit der Bank eine Zins-Swap-Vereinbarung mit einer gut zehnjährigen Laufzeit. Die Effekte dieser Vereinbarung hingen eng mit der Entwicklung des Wechselkursverhältnisses EUR – CHF zusammen: Im Februar 2007 lag das Wechselkursverhältnis bei ungefähr 1 EUR = 1,61 CHF. Ein Wechselkurs von

mehr als 1,54 (1 EUR = 1,54 CHF) führte zu einer Zahlungspflicht der Bank, ein Wechselkurs unter dieser Schwelle zu einer Zahlungspflicht der Stadt Linz. Beispielsweise führt ein Wechselkurs von 1 : 1,20 zu einem von der Stadt Linz zu leistenden Zinssatz von rund 28 % aus 195 Mio CHF und damit zu einer (jährlichen) Zahlungspflicht der Stadt von rund 54,5 Mio Euro. Tatsächlich entwickelte sich der CHF-Wechselkurs 2007 zugunsten der Stadt Linz (zum Beispiel im Oktober 2007 1 EUR = 1,68 CHF), jedoch ab 2008 stark zu ihren Lasten. Zur Illustration: der Wechselkurs liegt aktuell bei 1 EUR = 0,96 CHF.

Die Stadt Linz beehrte mit ihrer Klage beim Handelsgericht Wien die Rückzahlung der bereits an die Bank gezahlten mehr als 30 Mio CHF (= mehr als 25 Mio Euro) und stellte den „Zwischenantrag auf Feststellung“, dass der „Resettable CHF Linked Swap 4175“ nicht wirksam zustande gekommen sei. Die Ungültigkeit der Vereinbarung ergebe sich daraus, dass keine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt und keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt worden sei.

Das Handelsgericht Wien erließ ein entsprechendes Zwischenurteil zugunsten der Stadt Linz. Der Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2004 habe bloßen Grundsatzcharakter gehabt und keine Ermächtigung zum Abschluss einer risikoreichen Swap-Vereinbarung enthalten. Darüber hinaus hätte die Vereinbarung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurft, weil die damit übernommenen Zahlungspflichten die Aufnahme von Darlehen erforderlich machen könnten. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Der „Resettable CHF Linked Swap 4175“ sei ein Währungs-Spekulationsgeschäft, das nicht zur Absicherung des mit den Fremdwährungsverbindlichkeiten der Stadt Linz verbundenen Wechselkursrisikos geeignet gewesen sei. Aus diesem Grund sei es nicht von der Ermächtigung des Gemeinderats aus dem Jahr 2004 gedeckt.

Die Bank blieb mit ihrer Revision beim Obersten Gerichtshof erfolglos.

Der OGH differenzierte zwischen dem Ermächtigungsbeschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2004 und dem Abschluss der Swap-Vereinbarung im Jahr 2007. Hinsichtlich dieser Swap-Vereinbarung war zu klären, ob sie von einem Gemeinderatsbeschluss gedeckt ist und ob sie einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Zentral für die Entscheidung des OGH ist im ersten Schritt die vom Gemeinderat der Stadt Linz im Jahr 2004 an die Finanz- und Vermögensverwaltung erteilte Ermächtigung zum Abschluss marktüblicher Finanzgeschäfte. Nach dem Obersten Gerichtshof, der sich auf zahlreiche Literaturstimmen stützt, waren Zins-Swaps ein auf den Finanzmärkten seit den 1980er-Jahren weit verbreitetes Instrument, um Zinsrisiken zu steuern. Ob ein von der Gemeinde abgeschlossenes Rechtsgeschäft von einem bereits gefassten Beschluss des Gemeinderats gedeckt ist, muss immer nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt werden. Dass sich im Nachhinein herausstellt, dass durch den Abschluss eines Zins-Swaps keine Verminderung der Fremdwährungsverbindlichkeiten erreicht werden konnte, sondern aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses ganz im Gegenteil erhebliche Verluste drohen, ändert nichts daran, dass solche Geschäfte an sich geeignet waren, eine Verminderung bestehender Zinsbelastung herbeizuführen. Allerdings hätte dies vorausgesetzt, dass sich der Devisenkurs so entwickelt, wie dies von der Stadt Linz erwartet worden war.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen war der Abschluss des „Resettable CHF Linked Swap 4175“ vom Ermächtigungsbeschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2004 gedeckt. Damit kommt es entscheidend darauf an, ob der Abschluss des „Resettable CHF Linked Swap 4175“ einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der oberösterreichischen Landesregierung bedurft hätte (eine solche Genehmigung fehlte). In seiner Entscheidung bejaht der OGH dieses Erfordernis – auch wenn im Statut für die Stadt Linz aus dem Jahr 1992 der Abschluss von Swap-Geschäften nicht als genehmigungsbedürftig genannt wird. Im Statut ausdrücklich erwähnt ist

der Abschluss von Darlehensverträgen, und zwar unter der Voraussetzung, dass durch die Aufnahme des Darlehens der jährliche Gesamtschuldendienst der Stadt 15 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde. Im Jahr 2007 entsprach dies einer Wertgrenze von 31.391.415 Euro.

Der OGH wendet den für Darlehensverträge normierten Genehmigungsvorbehalt analog auf vergleichbare Finanzgeschäfte (zB Differenzgeschäfte wie Swap-Vereinbarungen) an. Der Zweck des Swap lag darin, die Zinsbelastung der Stadt Linz aus den bestehenden Fremdwährungsverbindlichkeiten zu verändern, ohne dass ein neuer Darlehensvertrag (Umschuldung) geschlossen wurde.

Zentral ist für den OGH folgender Gedanke: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Darlehen soll verhindern, dass durch die Verzinsung und Tilgung der eingegangenen Verbindlichkeit die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschritten wird. Zins-Swap-Vereinbarungen sind geeignet, die mit einem genehmigungspflichtigen Darlehen übernommene Zinsbelastung nachträglich in einer für die Gemeinde nachteiligen Weise zu verändern, weshalb sie – schon um den Zweck der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nicht zu unterlaufen – auch selbst einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen müssen. Wenn das Statut für die Stadt Linz für den Abschluss von Darlehensverträgen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung verlangt, sofern durch die übernommenen Verbindlichkeiten der jährliche Gesamtschuldendienst der Stadt 15 % der Einnahmen übersteigen würde, gilt dies auch für den Abschluss von Zinsderivaten, die diese Schuldengrenze wahrscheinlich überschreiten können.

Genehmigungspflichtige Geschäfte einer Gemeinde werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam (siehe § 867 ABGB) – da eine solche nicht vorliegt, ist der Vertragsabschluss über den Zinsswap unwirksam.

OGH 12.5.2022, 16 Ok 1/22s

Akteneinsicht im Kartellverfahren

Aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz kann sich ein Recht auf Akteneinsicht ergeben, wenn für die Geltendmachung von durch ein Kartell verursachten Schadenersatzansprüchen keine anderen ausreichenden Informationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass kartellgerichtliche Entscheidungen veröffentlicht werden. Das Abwarten des kartellrechtlichen Geldbußenverfahrens ist jedoch zumutbar.

Die Antragstellerin begehrte die uneingeschränkte Einsicht in den Akt des Erstgerichts. Gegen die Antragsgegnerinnen werde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, weil diese im Verdacht stünden, in mehreren Vergabeverfahren der Einschreiterin wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen zu haben, indem sie ihre Angebote der Höhe nach aufeinander abstimmten. Sie beabsichtige, Schadenersatz für ihre durch das Baukartell entstandenen Schäden geltend zu machen. Das Erstgericht wies den Antrag ab. Der Oberste Gerichtshof gab dem dagegen von der Antragstellerin erhobenen Rekurs nicht Folge.

Die im Urteil Donau Chemie des EuGH aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz abgeleitete Wertung, der Zugang zu Beweismitteln dürfe nicht so ausgestaltet sein, dass dadurch die Erlangung von Schadenersatz durch den Kartellgeschädigten praktisch unmöglich gemacht oder erheblich erschwert werde, ist durch die Erlassung der SchadenersatzRL und deren Umsetzung nicht überholt. Die SchadenersatzRL bezweckt eine möglichst effiziente öffentliche und private Rechtsdurchsetzung. In diesem Sinn ist es geboten, im Hinblick auf die private Durchsetzung des Kartellrechts mit Hilfe des Schadenersatzrechts eine Gesamtbetrachtung der Möglichkeiten zur Informationsgewinnung vorzunehmen, die einem durch einen Wettbewerbsverstoß geschädigten Rechtsträger zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu

berücksichtigen, dass kartellgerichtliche Entscheidungen gem § 37 KartG in der Ediktsdatei veröffentlicht werden. Bei Vorliegen einer Veröffentlichung bedarf es daher konkret zu behauptender Umstände, aus denen sich ergibt, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gemäß § 39 Abs 2 KartG die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs dennoch übermäßig erschwert, etwa, weil Kategorien von Dokumenten benötigt werden, die in die veröffentlichte Entscheidung keinen Eingang gefunden haben oder typischer Weise in eine zu veröffentlichende Entscheidung keinen Eingang finden werden. Der Effektivitätsgrundsatz verlangt aber nicht, dass die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bereits vor Abschluss eines Geldbußenverfahrens möglich ist. Aufgrund der Hemmung der Verjährung von Ersatzansprüchen gemäß § 37h KartG ist nicht ersichtlich, dass durch das Abwarten der kartellgerichtlichen Entscheidung eine Verjährung der Schadenersatzansprüche drohen würde.

OGH 24.11.2022, 17 Ob 14/22s

Miet- und Kaufoptionsvertrag in der Insolvenz der Liegenschaftseigentümerin

Die Klägerin schloss 2009 mit der Eigentümerin einen „Miet- und Kaufoptionsvertrag“ über eine Liegenschaft. Im Vertrag räumte die Eigentümerin der Klägerin gegen Zahlung eines Entgelts das Recht ein, die Liegenschaft durch einseitige Erklärung bis spätestens 2034 zu erwerben. Der – jährlich geringer werdende – Kaufpreis wurde in einer Liste zum Vertrag ausgewiesen. Im Juni 2017 wurde über das Vermögen der Liegenschaftseigentümerin das Insolvenzverfahren eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Rund drei Jahre nach Insolvenzeröffnung übte die Klägerin ihr Optionsrecht aus und begehrte die Feststellung eines durch die Nichterfüllung des Kaufvertrags entstandenen Schadenersatzanspruchs gegen die Masse. Der Insolvenzverwalter vertrat die Auffassung, die Kaufoption sei mit Insolvenzeröffnung erloschen, anders als bei Rücktritt des Insolvenzverwalters von einem beiderseits noch nicht erfüllten

Kaufvertrag stehe der Klägerin kein als Insolvenzforderung geltend zu machender Schadenersatzanspruch zu.

Das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht wiesen die Klage ab.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rechtsmittel der Klägerin teilweise Folge. § 26 Abs 3 IO, der vorsieht, dass der Insolvenzverwalter an Anträge des Schuldners nicht gebunden ist, die vor Insolvenzeröffnung noch nicht angenommen wurden, ist auf eine noch nicht ausgeübte Option jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn sie noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Optionsverpflichteten eingeräumt und das für sie versprochene Entgelt entrichtet wurde. Hinsichtlich der Gebrauchsüberlassung ist im Falle der Insolvenz über das Vermögen des Vermieters § 24 IO maßgebend, wonach der Vermieter in das Mietverhältnis eintritt. Diese Vorschrift dient dem Mieterschutz. Hinsichtlich der Kaufoption gilt demgegenüber § 21 IO. Es ist somit eine „gespaltene Behandlung“ oder „getrennte Betrachtung“ von Mietverhältnis und Kaufoption vorzunehmen. Durch die Ausübung der Option kam ein Kaufvertrag über die Liegenschaft zu dem Kaufpreis laut der Liste zum „Miet- und Kaufoptionsvertrag“ zustande. Der Insolvenzverwalter konnte daher analog § 21 IO von dem beiderseits noch nicht erfüllten Kaufvertrag zurücktreten. Er muss freilich in diesem Fall gemäß § 21 IO Schadenersatz leisten. Im konkreten Fall hatte die Klägerin die Liegenschaft gemeinsam mit ihrem Sohn zu einem deutlich höheren Kaufpreis als im Optionsvertrag vereinbart vom Insolvenzverwalter im Rahmen einer freihändigen Verwertung der Liegenschaft erworben. Weil durch Ausübung der Option ein Kaufvertrag zustande kam und nach diesem die Klägerin für die Liegenschaft nur 94.000 Euro zahlen hätte müssen, sie aber mit ihrem Sohn 327.000 Euro als Kaufpreis zahlte, beträgt der Gesamtschaden durch den höheren Kaufpreis („Deckungsgeschäft“) grundsätzlich 233.000 Euro. Davon stehen der Klägerin als Hälfteeigentümerin der Liegenschaft 50%, somit 116.500 Euro, als Insolvenzforderung zu.

Aufhebungsklage nach Kündigung einer Schiedsvereinbarung „wegen Mittellosigkeit“

Mit dieser Entscheidung wies der OGH eine gegen einen Zuständigkeitsschiedsspruch gerichtete Aufhebungsklage im Vorprüfungsstadium mit der Begründung zurück, dass es der Aufhebungsklägerin nicht gelungen sei, in der Aufhebungsklage das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes schlüssig zu behaupten.

Nach den Behauptungen der spanischen Aufhebungsklägerin habe sie im vorangegangenen Schiedsverfahren vor dem VIAC, in dem sie die Rolle der Klägerin und Widerbeklagten innegehabt habe, infolge ihrer Mittellosigkeit die Schiedsvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt. Das Schiedsgericht habe diese Kündigung nicht akzeptiert und in dem angefochtenen Schiedsspruch seine Zuständigkeit für den Streit über die Widerklage - im Hinblick auf die aufrechte Schiedsvereinbarung - bejaht.

Die Aufhebungsklägerin machte die Kündigung der Schiedsvereinbarung infolge Mittellosigkeit auch zum Gegenstand ihrer Aufhebungsklage.

Nach österreichischem Recht ist die einseitige Kündigung einer Schiedsvereinbarung grundsätzlich möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der bewirkt, dass die Durchführung oder Fortsetzung des Schiedsverfahrens für eine Schiedspartei unzumutbar wird. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes oder eines fairen Verfahrens nicht mehr sichergestellt ist. In diesem Sinn hat der OGH in der Entscheidung 1 Ob 813/36 (SZ 18/151) die Mittellosigkeit („unvorhergesehene Verarmung“) einer Schiedsklägerin, die es ihr unmöglich machte, Schiedsrichtern Vorschüsse und Honorare zu zahlen, als Kündigungsgrund für Schiedsvereinbarungen qualifiziert.

Nach dem Vorbringen der Aufhebungsklägerin hat das Schiedsgericht - dieser österreichischen Rechtslage entsprechend - die Kündigung der Schiedsvereinbarung aus dem Grund der Mittellosigkeit zwar als grundsätzlich möglich angesehen, die Mittellosigkeit aber auf tatsächlicher Ebene verneint. Im Rahmen der Prüfung des Aufhebungsgrundes nach § 611 Abs 2 Z 1 Fall 1 ZPO ist das staatliche Gericht nun zwar weder an die Beweiswürdigung des Schiedsgerichts noch an dessen rechtliche Beurteilung gebunden. Das staatliche Gericht hat die schiedsgerichtliche Entscheidung also - im Rahmen der Klagebehauptungen - sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Allerdings enthält die Aufhebungsklage zur behaupteten Mittellosigkeit weder ein konkretes Tatsachenvorbringen noch ein Beweisanbot. Aus dem Klagevorbringen lässt sich deshalb nicht ableiten, dass der Schiedsspruch aus diesem Grund aufzuheben wäre.

Entscheidungen in Strafsachen

OGH 8.2.2022, 11 Os 109/21w

Medieninformation durch die Kriminalpolizei

Ein Beschuldigter sah sich durch in einer Pressekonferenz der Kriminalpolizei getätigte Äußerungen ua in der Vermutung seiner Unschuld (Art 6 Abs 2 MRK) verletzt und wandte sich letztlich mit Erneuerungsantrag an den OGH. Die Information der Medien (vgl § 1 Abs 1 Z 1 MedienG) dient weder der „Aufklärung einer Straftat“ noch der „Verfolgung verdächtiger Personen“ noch stellt sie eine damit zusammenhängende „Entscheidung“ (iSd § 1 Abs 1 StPO) her; demnach hat sie mit dem Ermittlungsverfahren (und dessen Leitung) nichts zu tun. Nach § 106 Abs 1 StPO steht Einspruch an das Gericht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch [die] Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil ihr die Ausübung eines Rechts nach diesem Gesetz verweigert (Z 1) oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde (Z 2). Soweit sich der Erneuerungswerber gegen eine von ihm geortete Verletzung der Unschuldsvermutung durch eine Medieninformation wendet und in der Ablehnung einer darauf bezogenen, von ihm im Wege des § 106 Abs 1 StPO begehrten judiziellen Abhilfe eine Verletzung des Art 6 Abs 1, Abs 2 MRK, des Art 13 MRK sowie des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 83 Abs 2 B-VG erblickt, spricht er demnach von vornherein keine Ausübung von Befugnissen der Staatsanwaltschaft in Vollziehung der Strafprozessordnung als Leiterin des Ermittlungsverfahrens an. Nur gegen rechtsfehlerhafte Befugnisausübung dieser Art (§ 101 Abs 1 erster Satz StPO) steht aber Einspruch wegen Rechtsverletzung und damit Erneuerung des Verfahrens ohne Befassung des EGMR offen.

OGH 28.4.2022, 12 Os 10/22w

Zum Beginn des Strafverfahrens: Fordert die Staatsanwaltschaft eine angezeigte Person zu einer Stellungnahme zum geäußerten Tatverdacht auf, setzt sie damit ein Ermittlungsverfahren in Gang

Nach Einlangen einer Sachverhaltsdarstellung forderte eine Staatsanwaltschaft den Verteidiger des Angezeigten zu einer Stellungnahme zum darin geäußerten Verdacht auf. Nach Einlangen der Stellungnahme verfügte die Anklagebehörde die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Hierauf beantragte der Anzeiger die Fortführung des Verfahrens. Diesen Fortführungsantrag wies das Landesgericht als unzulässig zurück. Begründend führte es aus, die Staatsanwaltschaft habe die Sachverhaltsdarstellung nicht zum Anlass für Ermittlungen genommen, sondern durch das – auch keine Belehrung über Rechte als Verdächtiger oder Beschuldigter enthaltende – Ersuchen an den rechtsfreundlichen Vertreter des Angezeigten, eine Stellungnahme abzugeben, bloße Erkundigungen zur Klärung getätigt, ob ein Anfangsverdacht vorliege, und solcherart nie ein Ermittlungsverfahren geführt. Daher beziehe sich der Fortführungsantrag auf ein gar nicht in Gang gekommenes Ermittlungsverfahren.

In Stattgebung einer von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stellte der Oberste Gerichtshof eine Gesetzesverletzung durch den Beschluss des Landesgerichts fest:

Gemäß § 91 Abs 2 letzter Satz StPO stellen die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) vorliegt, keine Ermittlung iSd § 91 Abs 1 erster Satz StPO dar.

Durch § 91 Abs 2 letzter Satz StPO soll die Führung eines Ermittlungsverfahrens bei leicht durchführbarem Ausschluss eines Anfangsverdachts vermieden werden. Zweck dieser

Bestimmung ist insbesondere der Schutz einer angezeigten Person davor, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden und Schutz vor öffentlicher Brandmarkung, obwohl gar kein konkreter Tatverdacht vorliegt (vgl. zum Begriff der „behördeninternen Informationsquellen“ 12 Os 92/21b [verstärkter Senat]).

Vor Beginn des Strafverfahrens können nur Erkundigungen minderer Intensität stattfinden, mit denen etwa bloße Grundlagen für eine erst in weiterer Folge stattfindende Auseinandersetzung mit dem Anzeigesachverhalt geschaffen werden sollen. Hat aber die Staatsanwaltschaft (wie hier) eine angezeigte Person direkt mit der vom Anzeiger geäußerten Verdachtslage konfrontiert und solcherart eine über die genannte Schwelle hinausgehende Aufklärungstätigkeit entfaltet, hat sie unwiderlegbar – ohne dass es daher auf die rechtliche Einschätzung der Staatsanwaltschaft oder (im Fortführungsverfahren) des Gerichts bezüglich der Intensität der Verdachtslage ankäme – ein Ermittlungsverfahren iSd § 1 Abs 2 StPO in Gang gesetzt.

OGH 16.2.2022, 13 Os 130/21y, 131/21w

Auf der Sachverhaltsebene gelegene Voraussetzungen für einen Schuldspruch wegen des Vergehens der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach § 178 StGB in Bezug auf den Erreger SARS-CoV-2

Mit Urteil vom 24. September 2020 sprach die Einzelrichterin des Landesgerichts Klagenfurt die Angeklagte (neben in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüchen) vom Vorwurf frei, sie habe zwei Polizeibeamte vorsätzlich durch eine übertragbare Krankheit gefährdet, weil sie rund zwei Wochen nach dem Aufenthalt in einem Gebiet, das in hohem Maß von der durch den Erreger SARS-CoV-2 ausgelösten Erkrankung COVID-19 betroffen war, in Richtung der Beamten hustete und sie mehrfach körperlich berührte. Der gegen diesen Frei-

spruch gerichteten Berufung der Staatsanwaltschaft wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe gab das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 5. März 2021 nicht Folge. Dabei gelangte das Berufungsgericht auf der Basis der tatrichterlichen Feststellung, dass die Angeklagte im präsumtiven Tatzeitpunkt weder an COVID-19 erkrankt noch Trägerin des Erregers SARS-CoV-2 gewesen sei, zur (auch vom Erstgericht vertretenen) Rechtsauffassung, dass es der Tathandlung an der von § 178 StGB verlangten Gefährdungseignung fehlte. Die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, die dieser Rechtsansicht mit dem zentralen Argument entgegentrat, dass die in Rede stehende Eignung eines Verhaltens, die Gefahr der Verbreitung einer Krankheit herbeizuführen, jeweils im Einzelfall ex ante vom Standpunkt eines sachverständigen Beobachters aus der Täterperspektive zu prüfen sei, verwarf der Oberste Gerichtshof mit folgender wesentlicher Begründung: § 178 StGB umschreibt ein potenzielles Gefährdungsdelikt. Das bedeutet, die im Tatbestand beschriebene (Verbreitungs-)Gefahr muss zwar nicht tatsächlich eintreten, die Tathandlung muss aber typischerweise geeignet sein, sie herbeizuführen. Die Frage nach dieser Eignung ist Gegenstand der rechtlichen Beurteilung und ist vom Gericht nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unter Heranziehung des von der Generalprokuratur zutreffend dargestellten Maßstabs zu beantworten. Der Rechtsfrage nach der Gefährdungseignung logisch vorgelagert ist aber die – auf der Feststellungsebene angesiedelte – Frage nach dem Vorliegen einer übertragbaren Krankheit, also einer solchen, bei der ein Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar von einem Individuum auf ein anderes übergehen kann. Um überhaupt in die Eignungsprüfung der Tathandlung eintreten zu können, muss das Gericht daher jeweils fallbezogen das Vorhandensein eines entsprechenden Krankheitserregers feststellen. Da die Angeklagte nach den Feststellungen des Erstgerichts im Zeitpunkt des ihr angelasteten Handelns weder mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert war noch eine andere Infektionsquelle mittelbar einsetzte, erfüllte der insoweit von der Anklage umfasste Sachverhalt somit nicht den Tatbestand des § 178 StGB.

Verwaltungshandeln nicht normativer Art

Die Angeklagten waren mit Urteil eines Schöffengerichts wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB (teils iVm § 12 zweiter Fall StGB) schuldig erkannt worden, weil (zusammengefasst) einer von ihnen – angestiftet durch die anderen – als Werkmeister der Baupolizei seine Befugnis, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, dadurch wissentlich missbrauchte, dass er eine Mitteilung über notwendige Sicherungsmaßnahmen auf einer Baustelle verfasste und den Mitangeklagten zur Verfügung stellte, obwohl er wusste, dass er örtlich nicht zuständig war und eine tatsächliche Überprüfung des Bauzustands der Liegenschaft sowie eine Sichtung der entsprechenden Unterlagen nicht durchgeführt hat. Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden auf und erkannte in der Sache selbst dahin zu Recht, dass die Angeklagten von den gegen sie erhobenen Vorwürfen gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen werden. Missbrauch der Amtsgewalt setzt Handeln „in Vollziehung der Gesetze“, also ein Fehlverhalten des Beamten im Rahmen der Hoheitsverwaltung (oder der Gerichtsbarkeit), voraus. Neben Hoheitsakten (die typischerweise einseitige Anordnungsbefugnis [imperium] in Anspruch nehmen) kann auch Verwaltungshandeln tatbildlich sein, das selbst nicht normativer Art ist (etwa in tatsächlichen Verrichtungen oder Privaten zur Verfügung stehenden Rechtsformen in Erscheinung tritt), jedoch in spezifischer Verbindung zu einem (möglichen) Hoheitsakt steht, diesen also vorbereitet, begleitet oder umgesetzt. Maßgeblich für die strafrechtliche Einordnung ist dabei nicht die grundsätzliche Befugnis eines Beamten, auch Hoheitsakte zu setzen, sondern das inkriminierte Verhalten im konkreten Einzelfall. Das vom angeklagten Werkmeister verfasste Schreiben (eine im Urteil [rechtlich] nicht näher definierte „Mitteilung“) wies keinen normativen Inhalt auf. Vielmehr erklärte der Angeklagte nach den Feststellungen den beiden Mitangeklagten, er könne „keinen Bescheid

erlassen“. Solcherart ist aber der spezifische Zusammenhang der inkriminierten Tätigkeit mit einem Hoheitsakt (der hier in Form einer behördlichen Anordnung der Behebung von Baugeschaden [vgl § 129 Abs 4 Wr. BO] in Frage gekommen wäre) dem Urteilssachverhalt weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht (Letzteres im Sinn gewollter Inanspruchnahme [zumindest möglicher] hoheitlicher Anordnungsbefugnis) zu entnehmen. Ebenso wenig, dass die Bestimmungshandlungen auf dergestalt hoheitliches Handeln des Werkmeisters gerichtet gewesen wären.

OGH 14.9.2022, 15 Os 79/22i

Grundlegende Aussagen zur Rolle des Nebenanklägers im Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft legte der Angeklagten wegen eines auf ihrem Facebook-Profil veröffentlichten Beitrags über einen Polizeibeamten ein als Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und Abs 2 iVm § 117 Abs 2 zweiter Satz StGB (üble Nachrede gegen einen Beamten in Beziehung auf eine Berufshandlung) beurteiltes Verhalten zur Last.

In der Hauptverhandlung erklärte der Vertreter des Polizeibeamten ausdrücklich, sich gemäß § 117 Abs 4 StGB der Anklage anzuschließen, und beantragte gemäß § 33 Abs 1 MedienG die Einziehung durch Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website.

Die Angeklagte wurde mit Urteil des Landesgerichts von der Anklage gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Eine Entscheidung über den Antrag auf Einziehung nach § 33 Abs 1 MedienG erfolgte nicht.

Mit Urteil des Oberlandesgerichts als Berufungsgericht wurde der gegen dieses Urteil erhobenen Berufung Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und dem Erstgericht die Verfahrenserneuerung aufgetragen. In den Entscheidungsgründen sprach das Berufungsgericht aus,

dass der Antrag auf Einziehung als unzulässig zu qualifizieren sei, da nur der zur Verfolgung des Medieninhaltsdelikts legitimierte Ankläger oder Antragsteller, im Fall eines Offizialdelikts nach § 117 Abs 2 StGB somit einzig die Staatsanwaltschaft, wirksam einen Einziehungsantrag stellen könne. Aufgrund einer von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stellte der Oberste Gerichtshof eine Verletzung von § 33 Abs 1 MedienG iVm § 117 Abs 4 erster Satz StGB fest.

Die Einziehung nach § 33 MedienG darf im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts nur „auf Antrag des Anklägers“ (§ 33 Abs 1 MedienG) angeordnet werden. Daher ist im (unselbstständigen) Einziehungsverfahren nach § 33 Abs 1 MedienG im Fall eines Privatanklagedelikts der Verletzte selbst und im Fall eines Offizialdelikts, so auch im hier aktuellen Fall des § 117 Abs 2 StGB, – jedenfalls – die Staatsanwaltschaft antragsberechtigt.

Nach § 117 Abs 4 erster Satz StGB ist in den Fällen des § 117 Abs 2 StGB der Verletzte jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Durch einen solchen Anschluss erhält er eine prozessuale – in der StPO nicht geregelte – Sonderstellung als Nebenankläger im Strafverfahren, dem die vollen Rechte eines Privatanklägers zukommen.

Daraus folgt, dass der Verletzte als Nebenankläger zur Antragstellung nach § 33 Abs 1 MedienG berechtigt war. Denn ohne die Einräumung entsprechender Privatankläger-Befugnisse wäre die in § 117 Abs 4 erster Satz StGB festgeschriebene Berechtigung, sich der Anklage der Staatsanwaltschaft anzuschließen, inhaltsleer und funktionslos, was dem Gesetz nicht zu unterstellen ist.

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

OGH 25.1.2022, 8 Ob 130/21g

Pauschalreiserichtlinie – Beurteilung der Berechtigung des Rücktritts nur nach jenen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, die im Zeitpunkt des Rücktritts bereits aufgetreten sind, oder auch Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände, die nach dem Rücktritt, aber noch vor dem geplant gewesenen Beginn der Reise tatsächlich auftreten

Ersuchen zurückgezogen am 25.5.2022

OGH 19.5.2022, 3 Ob 35/22a

Pauschalreiserichtlinie – Möglichkeit des kostenfreien Rücktritts, wenn die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände am (geplanten) Beginn der Reise tatsächlich eingetreten sind oder wenn zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung damit zu rechnen war

OGH 29.6.2022, 8 Ob 46/22f

Pauschalreiserichtlinie – Möglichkeit eines Reiseveranstalters sich auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zu berufen, die ihn an der Erfüllung des Vertrags hindern, schon dann, wenn die im Mitgliedstaat des Kunden dazu autorisierte Behörde vor dem geplanten Reisebeginn eine Reisewarnung der höchsten Stufe für das Zielland verlautbart hat

OGH 20.7.2022, 3 Ob 103/22a

Verbraucherrechterichtlinie – Frage des Bestehens eines neuerlichen Widerrufsrechts eines Verbrauchers bei „automatischer Verlängerung“ eines Fernabsatzvertrags

OGH 17.10.2022, 6 Ob 224/21s

VO über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit und Auslegung einer Verjährungsbestimmung

OGH 15.12.2022, 3 Ob 206/22y

EuGVVO 2012 – Zuständigkeit bei einer deliktischen Schadenersatzklage gegen den im Mitgliedsstaat A (hier: Italien) ansässigen Entwickler eines Dieselmotors mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in einem Fall, in dem das Fahrzeug von dem im Mitgliedstaat B (hier: Österreich) wohnhaften Kläger von einem im Mitgliedstaat C (hier: Deutschland) ansässigen Dritten gekauft wurde





BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN



Begutachtungen

Im Jahr 2022 erstatteten die Begutachtungssenate des Obersten Gerichtshofs Stellungnahmen zu folgenden Gesetzesentwürfen:

- > Bundesgesetz, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MoRUG);
- > Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen geändert werden (Zweites Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MoRUG II);
- > Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird (Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2021 – VersVG – Nov 2021);
- > Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 – BRÄG 2022);
- > Bundesgesetz, mit dem das Maklergesetz geändert wird (Maklergesetz-Änderungsgesetz – MaklerG-ÄG);
- > Bundesgesetz, mit dem das Übernahmegesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden;
- > Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Gerichtspraktikantengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2022);
- > Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenenschutzgesetz - HSchG) erlassen wird und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden;
- > Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Rechtspraktikantengesetz,

das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 und das Zustellgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2022);

- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.



INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN



Besuche im Ausland

20. bis 22. Februar 2022, Paris/Frankreich

Konferenz der EU-Höchstgerichtspräsident:innen zum Thema „Rolle der Richter beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit“

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK

21. bis 24. März 2022, Rabat/Marokko

Besuch beim Präsidenten M'hammed Abdenabaoui des Obersten Rates der Gerichtsbarkeit des Königreichs Marokko

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK

> SPräs d OGH Dr. Gottfried MUSGER

5. bis 8. Mai 2022, Stockholm/Schweden

Colloquium of the Network of the Presidents of the Supreme Courts „Open Data and Artificial Intelligence“

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK

> HR d OGH Mag.^a Sabine ISTJAN, LL.M.

7. bis 9. Juni 2022, Rabat/Marokko

„Konferenz der UNESCO „Bringing Together the Judges: The Role of Judges in Enhancing Freedom of Expression“

> Ri d EB Dr.ⁱⁿ Rosa RÜNZLER

13. bis 15. Juni 2022, Sofia/Bulgarien

The EPPO: Investigations and prosecutions to fight crimes against the financial interests of the EU

> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Babek OSHIDARI

20. bis 22. Juni 2022, Karlsruhe/Deutschland

The Bilateraler Austausch zwischen den wissenschaftlichen Mitarbeitern des BGH (Hiwi) und jenen des OGH (RidEB), EEJTN

> Ri d EB Mag. Daniel BINDER

> Ri d EB Dr.ⁱⁿ Theresa HAGLMÜLLER, M.A.

> Ri d EB Dr.ⁱⁿ Kristina HEISSENBERGER

> Ri d EB Mag.^a Claudia MATZKA

> Ri d EB Dr.ⁱⁿ Eva ONDREASOVA

> Ri d EB Dr.ⁱⁿ Maria POSANI

> Ri d EB Mag.^a Judith SIEGMUND

> Ri d EB Mag.^a Andrea WALL

27. Juni bis 8. Juli 2022, Zagreb/Kroatien

EEJTN – short term exchange

> Ri d EB Mag. Robert MARCHEL

8. bis 9. September 2022, Riga/Lettland Konferenz

„The Role of the Supreme Courts in Strengthening the Values of the Constitution“

> SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

18. bis 21. September 2022, Kassel/Deutschland

Delegation österreichischer Bundesrichter im Bundessozialgericht Kassel

> HR d OGH Mag. Jörg ZIEGELBAUER

> HR d OGH Mag. Georg SCHÖBER

> HR d OGH Dr. Andrew ANNERL



Besuch des Evidenzbüros in Karlsruhe



Besuch in Rabat/Marokko

22. bis 24. September 2022, London/England

Association of European Competition Law Judges (AECLJ) - Tagung „Challenges in handling appeals from competition authorities“

> SP d OGH Dr.ⁱⁿ Elfriede SOLÉ

26. September 2022, Prag/Tschechische Republik

Conference „Balance and Perspective of EU Criminal Law and its Application in the Member States“

> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Babek OSHIDARI

29. September bis 1. Oktober 2022, Barcelona/Spanien

Meeting of European Trademark Judges

> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

3. bis 6. Oktober 2022 Ausland-Fachstudienreise 2022

„Südtirol - Slowenien - Istrien und das Miteinander von Sprachgruppen“

> HR d OGH Mag.^a Sabine ISTJAN, LL.M.

13. bis 15. Oktober 2022, Brunn/Tschechische Republik

Colloquium of the Network of the Presidents of the Supreme Judicial Courts of the European Union

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK

> VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

> HR d OGH MMag. Michael MATZKA

4. bis 6. Dezember 2022, Luxemburg

Richterforum der Präsidentinnen der obersten Gerichte zum Thema „Eine bürgernahe Justiz“

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK

Besuche beim Obersten Gerichtshof

2. Mai 2022

Besuch einer brasilianischen Delegation, EJFRI

- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA
- > HR HR d OGH Dr. Andrew ANNERL

17. Mai 2022

Besuch einer Delegation von wissenschaftlichen Mitarbeitern des BAG Erfurt unter Leitung von VPräs Dr. Rüdiger Linck

- > SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS
- > SPräs Dr.ⁱⁿ Irene FICHTEAU
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA
- > Ri d EB Mag. Daniel BINDER
- > Ri d EB Mag.^a Judith SIEGMUND
- > Ri d EB Mag.^a Verena TERLITZA

13. bis 14. Juni 2022

Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- > SPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > SPräs d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA
- > HR d OGH Mag.^a Sabine ISTJAN, LL.M.
- > GP d GenProk Prof. Dr. Franz PLÖCHL

27. Juni 2022

Besuch einer slowakischen Richter- und Staatsanwälte Delegation

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK
- > SPräs d OGH Dr. Michael SCHWAB
- > HR d OGH Dr. Hagen NORDMEYER

16. September 2022

Besuch einer Delegation des taiwanesischen Verfassungsgerichts

- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

15. November 2022

Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowakei Ján Šikuta

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

27. Dezember 2022

Besuch des Präsidenten Yaron Levy der Richtervereinigung Israels

- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER



Besuch einer Tschechischen Delegation



Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Sloweniens

Fortbildungsveranstaltungen

10. Mai 2022

„Wiedererrichtet inmitten von Trümmern – Der Oberste Gerichtshof 1945“ (in Kooperation mit der Universität Wien)

ORGANISATION:

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Irene FABER
- > Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan MEISSEL, Universität Wien

VORTRAGENDE:

- > SPäs d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- > Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c. Clemens JABLONER, Vizekanzler a.D.
- > Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Lena FOLJANTY, Universität Wien
- > Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan MEISSEL, Universität Wien
- > Dr. Stefan WEDRAC, Universität Wien
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Irene FABER (Moderation)

8. bis 10. Juni 2022

„Qualitätssicherung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“

ORGANISATION:

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- > SPäs d OGH Dr. Gottfried MUSGER

MITWIRKENDE:

- > SPäs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > HR d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Hon.-Prof. Dr.ⁱⁿ Wilma DEHN
- > HR d OGH Dr. Bernhard STEGER
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Irene FABER
- > Präs d OLG Wien Mag.^a Katharina LEHMAYER
- > SPäs d OLG Wien Dr.ⁱⁿ Regine JESIONEK
- > SPäs d OLG Graz Dr.ⁱⁿ Susanne ANGERER
- > SPäs d OLG Innsbruck Mag. Dr. Klaus-Dieter GOSCH
- > Ri d OLG Wien Mag.^a Luice HEINDL
- > Ri d LG Innsbruck Dr. Christoph MADLENER
- > Vorsteher d BG Salzburg Dr. Wolfgang FILIP
- > Vorsteherin d BG Floridsdorf Mag.^a Sabine MATEJKA
- > SprgRi d OLG Wien Dr.ⁱⁿ Maria POSANI
- > Peter KÜSPERT, Präsident des OLG München i.R. und Präsident des bayrischen VfGH i.R.
- > Präs d Finanzprokuratur Dr. Wolfgang PESCHORN
- > LStA Mag. Oliver KLEIß, MAS
- > LStA Mag. Gerhard NOGRATNIG, LL.M.
- > Dr. Michael RAMI, Rechtsanwalt, Mitglied des VfGH
- > Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Elisabeth HOLZLEITHNER, Universität Wien
- > Univ.-Prof. Dr. Martin SPITZER, Universität Wien
- > Mag.^a Elke SARTO, Volksanwaltschaft
- > Dr. Florian KLENK, Chefredakteur Falter
- > Dr.ⁱⁿ Christine KOLBITSCH, Rechtsanwältin
- > Hellmut SCHNEIDER, Strategic Thinking



Symposium „Wiedererrichtet inmitten von Trümmern: Der Oberste Gerichtshof 1945“

20. Juni 2022

„Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen“

ORGANISATION:

- > SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER, LL.M.WU

MITWIRKENDE:

- > HR d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Eva BRENNER

20. Oktober 2022

„Gesamtreform des Exekutionsverfahrens – erste Erfahrungen“

ORGANISATION:

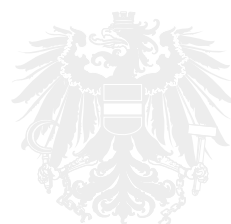
- > VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

MITWIRKENDE:

- > SPräs d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- > HR d OGH Mag. Herbert PAINSI
- > HR d OGH Dr.ⁱⁿ Anneliese KODEK
- > Ri d LGZ Wien Dr. Robert STRELLER
- > Ri d BG Leibnitz Mag. Andreas GRAßLER
- > ADir. d BG Leopoldstadt Monika SZOKA



PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF



Personalverhältnisse bei den Richter:innen

Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an (ab November 2022 infolge Väterkarenz eines Hofrats vorgezogener Planstellenbesetzung 61 Mitglieder).

Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr 2022

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.3.2022

> Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

mit Wirksamkeit 1.4.2022

> Dr. Gottfried MUSGER

zur Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.1.2022

> Dr.ⁱⁿ Irene FICHTENAU

> Dr.ⁱⁿ Karina GROHMANN

mit Wirksamkeit 1.7.2022

> Dr.ⁱⁿ Elfriede SOLÉ

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.1.2022

> Dr. Raphael THUNHART

> Mag. Georg SCHOBERT

mit Wirksamkeit 1.3.2022

> Dr. Andrew ANNERL

mit Wirksamkeit 1.4.2022

> Dr. Horst KIKINGER

zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.7.2022

> Mag.^a Daniela FITZ

mit Wirksamkeit 1.11.2022

> Mag.^aDr.ⁱⁿ Alice SADOGLI, PMM

In den Ruhestand getreten sind 2022

> SPäs dSPäs d OGH Dr. Manfred VOGEL (28.2.2022)

> SPäs d OGH Dr.ⁱⁿ Christa KALIVODA (31.3.2022)

> SPäs d OGH Univ.-Prof. Dr. Michael BYDLINSKI (30.6.2022)



Personalsituation im Evidenzbüro

Zugänge

- > Mag.^a Barbara EILENBERGER-HAID (17.1.2022)
- > Mag.^a Elisabeth SCHMIED (1.2.2022)
- > Mag. Robert MARCHEL (1.3.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Theresa HAGLMÜLLER, M.A. (1.3.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Maria POSANI (1.4.2022)
- > Dr. Johannes WÜHL (1.6.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Rosa RÜNZLER (1.6.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Anja STAHR (1.7.2022)
- > Mag.^a Angelika MÜLLER (1.7.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Helene HAYDEN (1.10.2022)
- > Mag.^a Leya SCHARSACH (1.12.2022)

Abgänge

- > Mag.^a Dr.ⁱⁿ Verena POTTMANN-DANHEL (11.2.2022)
- > Mag. Stefan KLUG (28.2.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Helene HAYDEN (9.3.2022)
- > Mag.^a Isabella KOKOLL (24.5.2022)
- > Mag. Daniel BÖHM (30.4.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Bettina PFURTSCHELLER (31.5.2022)
- > Mag.^a Ingrid TSCHERNER (30.6.2022)
- > Dr. Peter VOLLMAIER (31.7.2022)
- > Dr.ⁱⁿ Eva ONDREASOVA (30.11.2022)
- > Mag.^a Claudia MATZKA (31.12.2022)

Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 31.12.2022 waren beim Obersten Gerichtshof 35 Beamt:innen und Vertragsbedienstete tätig, darunter acht Teilzeitkräfte.

Zugänge

- > Zeliha TASTEKIN

Auszeichnungen

Ausgezeichnet wurden im Berichtsjahr 2022

mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

- > SPäs d OGH Dr. Manfred VOGEL (13.1.2022)
- > SPäs d OGH Dr.ⁱⁿ Christa KALIVODA (24.2.2022)

Der Berufstitel Hofrat wurde an

- > SPäs d OGH Univ.Prof. Prof. Dr. Michael BYDLINSKI (23.5.2022) verliehen.



Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

BILDQUELLEN:

Anna Blau, Peter Berger, Oberster Gerichtshof

GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:

Projektfabrik Waldhör KG
www.projektfabrik.at

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

